

HEINRICH KÜPPERS

## WEIMARER SCHULPOLITIK IN DER WIRTSCHAFTS- UND STAATSKRISE DER REPUBLIK

Am 4. April 1931 veröffentlichte das Reichsinnenministerium die Vereinbarung der Länder über die Mittlere Reife<sup>1</sup>. Von dieser Zeit an wurde einem Schüler das Zeugnis der Mittleren Reife erteilt, wenn er erfolgreich die vorgeschriebenen Schuljahre im Bereich der höheren Schule, der Mittel- bzw. Realschule, der Fachschule oder aber auch der Volksschule, vorausgesetzt sie war mit den entsprechenden Aufbauzügen ausgestattet, besucht hatte<sup>2</sup>. Nach den Bestimmungen der Ländervereinbarung bescheinigte das Zeugnis der Mittleren Reife den „Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den Eintritt in Berufe oder Berufslaufbahnen der mittleren Stufe des Berufsaufbaues notwendig ist“<sup>3</sup>. Seine Bedeutung hat das Zeugnis der Mittleren Reife bis in unsere Tage behalten. In Vergessenheit geraten ist dagegen der Anlaß, der in jenen Tagen akuter Wirtschaftsnot und Staatskrise zu seiner Einführung gegeben war, nämlich die Steuerung des sogenannten Berechtigungswesens. Mit Hilfe dieses Begriffes umschrieben Bildungspolitiker in der Zeit der Weimarer Republik die Wechselbeziehung zwischen Zeugnissen allgemeinbildender Schulen und künftiger Berufserwartung.

In der Endphase der ersten deutschen Republik war dieses Verhältnis endgültig aus dem Gleichgewicht geraten, als sich infolge der außerordentlich starken wirtschaftlichen Depression die Berufschancen der heranwachsenden Jugend aufgrund einer extrem ungünstigen Arbeitsmarktlage derart verschlechterten, daß die an die jeweilige schulische Allgemeinbildung geknüpften Erwartungen größtenteils unerfüllt bleiben mußten. Die Bestrebungen der Bildungspolitiker und der Ministerialbürokratie auf Reichs- und Länderebene, dieses Problem zu lösen, sind Gegenstand dieses Aufsatzes. Dabei wird das Ziel verfolgt, an diesem Beispiel aus den letzten Jahren der Weimarer

<sup>1</sup> Die Vereinbarung trat mit Wirkung vom 31. 3. 1931 in Kraft. Veröffentlicht ist sie im Reichsministerialblatt Nr. 14 vom 4. 4. 1931, S. 295 f. Wiedergegeben im Amtsblatt Nr. 17 des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. 5. 1931, S. 111 f. Quellennachweis bei Christoph Führ: Zur Schulpolitik der Weimarer Republik. Die Zusammenarbeit von Reich und Ländern im Reichsschulausschuß (1919–1923) und im Ausschuß für das Unterrichtswesen (1924–1933). Darstellung und Quellen, Weinheim, Berlin und Basel 1970, S. 285 f. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die weitgehende Autonomie der Länder in Fragen der Bildungspolitik.

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung galten folgende Mindestbesuchszeiten: höhere Lehranstalten im Anschluß an die Grundschule: 6 Jahre; höhere Lehranstalten in Aufbauform: 3 Jahre; Mittelschule (Realschule) im Anschluß an die Grundschule: 6 Jahre; gehobene Volksschule: insgesamt mit Grundschule 10 Jahre; Fachschule im Anschluß an die Volksschule: 3 Jahre oder 2 Jahre und eine zweijährige praktische Betätigung im Berufsleben (berufsbezogenes Praktikum).

<sup>3</sup> Zitiert nach Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts Nr. 17/1931, S. 111.

Republik die für uns heute geläufige Wechselbeziehung zwischen Bildungssystem einerseits und Staats-, Gesellschafts- sowie Wirtschaftspolitik andererseits zu verdeutlichen, und zwar vorzugsweise unter bildungsökonomischen, bildungspolitischen und sozialpolitischen Aspekten.

Federführend zuständig für die Kulturpolitik im Reichskabinett war das Innenministerium<sup>4</sup>. Die entsprechenden Kompetenzen waren in diesem Hause der Abteilung III Wissenschaft und Schule übertragen, die von 1927 an von Ministerialdirektor Pellenhahr geleitet wurde<sup>5</sup>. Verantwortlich für die Bildungspolitik der Länder, die in diesem Bereich weitgehend autonom waren, zeichneten die jeweiligen Fachressorts. In Schul- und Erziehungsfragen berieten sich Reich und Länder vorwiegend im sogenannten Ausschuß für das Unterrichtswesen<sup>6</sup>. Er tagte in der Regel einmal jährlich.

Erstmals eingehender befaßte sich der Ausschuß für das Unterrichtswesen auf seiner Sitzung am 2. und 3. März 1928 mit der Problematik des Berechtigungswesens<sup>7</sup>, indem er die Frage einer schulrechtlichen Einführung des Zeugnisses der Mittleren Reife auf die Tagesordnung setzte. Doch die Verhandlungen mußten „vorläufig abgebrochen“ werden, weil die „immer schärfer hervortretende Meinungsverschiedenheit über die Wertung der Obersekundareife im Vergleich zu einer auf anderen Schulwegen zu erwerbenden mittleren Reife als Lebensberechtigung“ eine Übereinkunft ebenso verhinderte wie der Einwand, daß man zuerst der „Anerkennung dieser Reife durch Anstellungsbehörden und Wirtschaft gewiß sein“ müsse<sup>8</sup>. Es sollte noch drei Jahre bis zum 31. März 1931 dauern, bis die Vertreter von Reich und Ländern die amtliche Anerkennung der Mittleren Reife als besonderes Qualifikationszeugnis vereinbaren konnten. An dieser Stelle soll nicht auf die Ursachen für den langwierigen

<sup>4</sup> Zuständigkeiten in der Bildungspolitik besaßen außerdem das Wirtschafts- und das Arbeitsministerium. Auf die Errichtung eines Reichskultusministeriums verzichtete man in der Zeit der Weimarer Republik, weil das Reich in der Schulgesetzgebung nur begrenzt kompetent und die Schulverwaltung Ländersache blieb. Eine zentrale Kulturbehörde wurde erst im Zuge der Gleichschaltungsbestrebungen durch die Nationalsozialisten geschaffen. Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von 1934 bis 1945 war Bernhard Rust.

<sup>5</sup> Leiter der Kulturabteilung im Reichsinnenministerium war von 1919 bis 1927 der Staatssekretär Heinrich Schulz (SPD). Schulz galt als Schulexperte seiner Partei. Auch die als Frauenrechtlerin und Schriftstellerin hervorgetretene Gertrud Bäumer wirkte hier. Sie bekleidete im Jahre 1930 das Amt einer Ministerialrätin.

<sup>6</sup> Die Zusammenarbeit von Reich und Ländern im Ausschuß für das Unterrichtswesen begann am 21./22. November 1924 mit der 1. Sitzung in Berlin. Zuvor, von 1919 bis 1923, suchten die Vertreter des Reichs und der Länder bildungspolitische Entscheidungen im sogenannten Reichsschulausschuß vorzubereiten.

<sup>7</sup> Auf die Diskussion des Berechtigungswesens in der Öffentlichkeit vor diesem Zeitpunkt wird noch an anderer Stelle einzugehen sein.

<sup>8</sup> Zitiert nach der Niederschrift über die 7. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen am 17. und 18. 10. 1929, Staatsarchiv Hamburg, Akten der Oberschulbehörde, Vg. 624b, Bd. VII. Ein Auszug aus der Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses am 2. und 3. 3. 1928 findet sich bei Führ (siehe Anm. 1), S. 263 ff. Er gibt aber nur Auskunft über die Verhandlungen zur gesetzlichen Regelung der Lehrerbildung.

Entscheidungsprozeß eingegangen<sup>9</sup>, sondern lediglich das Datum des Beginns ernsthafter Auseinandersetzungen mit der Problematik Berechtigungswesen festgehalten werden<sup>10</sup>, denn es zeigt an, daß die eigentlichen Ursachen für das „Mißverhältnis zwischen Vorbildungsangebot und Vorbildungsbedarf“<sup>11</sup> bereits in den Jahren wirtschaftlicher Prosperität wirkten und daß die Weltwirtschaftskrise, die von 1929 an in Deutschland voll spürbar wurde, dieses Problem nur verschärfte. Beleg für diese Feststellung ist die Untersuchung Gertrud Bäurers<sup>12</sup> über das Berechtigungswesen, die im Jahre 1928 fertiggestellt wurde und später als offizielles Gutachten des Reichsinnenministeriums den Entscheidungsprozeß grundlegend bestimmte. Es ist darum unumgänglich, bevor dem Bemühen der Bildungspolitiker um den Abbau des übersteigerten Berechtigungswesens<sup>13</sup> in der Zeit von 1929 bis 1933 im einzelnen nachgegangen werden soll, vorab die eigentlichen Ursachen dieser Entwicklung aufzuzeigen.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Bildungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum schritt die Entwicklung zu einem öffentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Schulwesen stark fort. Der Lebensbereich Schule wurde dabei gleichzeitig immer mehr mit den Aufgaben des staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in Verbindung gebracht. Die einsetzende Verflechtung des Bildungswesens mit den Interessen von Staat und Wirtschaft hatte zur Folge, daß die zunehmend dynamischer wirkende Kraft des sozialen und politischen Wandels auch und gerade im Sektor öffentliche Erziehung spürbar wurde. Der Übergang von der ständisch-feudalistischen

<sup>9</sup> Über die Arbeitsweise des Ausschusses für das Unterrichtswesen informiert Führ (siehe Anm. 1), S. 24 f. und S. 54 ff.

<sup>10</sup> Das Berechtigungswesen ist in der gesamten Zeit der Weimarer Republik stets Gegenstand von Erörterungen gewesen. Doch diese standen bis 1928 mehr oder weniger unter allgemeinpädagogischen und schulpolitischen Vorzeichen.

<sup>11</sup> Zitiert nach Gertrud Bäumer: Schulaufbau, Berufsauslese, Berechtigungswesen. Bearbeitet im Auftrage des Reichsministeriums des Innern, Berlin <sup>2</sup>1930, S. 43.

<sup>12</sup> Siehe Anm. 11. Schon im Zeitraum von 1922 bis 1927 verließen z. B. in Preußen jährlich ca. 20000 examinierte Akademiker die Hochschulen, während gleichzeitig nur 8000–9000 Altakademiker aus den Diensten des preußischen Staates ausschieden. Damals bewarben sich rund 75% aller preußischen Jungakademiker für eine Beamtenstelle. Vgl. hierzu Ruth Meyer, Das Berechtigungswesen in seiner Bedeutung für Schule und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, in: Ulrich Herrmann (Hrsg.), Schule und Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Sozialgeschichte der Schule im Übergang zur Industriegesellschaft, Weinheim und Basel 1977, S. 372, Anm. 4.

<sup>13</sup> Die Notwendigkeit des Berechtigungswesens im Sinne einer harmonischen Ergänzung von Allgemein- und Berufsbildung ist selbstverständlich auch von den Bildungspolitikern der Weimarer Zeit akzeptiert worden. So erklärte z. B. der preußische Kultusminister Grimme (SPD) in der 153. Sitzung des Preußischen Landtags am 31. 3. 1930 zum Thema Berechtigungswesen: „Andererseits aber möchte ich doch gleich am Anfang meiner Tätigkeit mit aller Deutlichkeit zweierlei ausgesprochen haben, nämlich, daß es erstens notwendig ist, den berechtigten und von niemand weggewünschten Ansturm gegen das übersteigerte Berechtigungswesen nun nicht zu verwechseln mit dem ungerechtfertigten Anstürmen gegen die in keiner Gesellschaftsordnung der Welt wegzu-schaffende Tatsache, daß es auch ein sinnvolles Berechtigungswesen gibt.“ Sitzungsberichte des Preußischen Landtags. 3. Wahlperiode, Bd. IX, (137. bis 154. Sitzung, 1. 3. bis 1. 4. 1930), Sp. 12 993.

Agrargesellschaft zur mobilen Industriegesellschaft, die Entwicklung großflächiger Staatsstrukturen und ihre verwaltungsmäßige Durchdringung, der fortschreitende Säkularisierungsprozeß, die neuen Auffassungen von Legitimation und Legalität, der Aufbruch zur nationalstaatlichen Einigung, alles das hat dazu beigetragen, das Verhältnis von Schule und Gesellschaft einerseits und Bildung und Individuum andererseits neu zu bestimmen. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Veränderungsprozesse im 19. Jahrhundert in ihrer Wirkung auf das Bildungswesen waren die endgültige Etablierung der allgemeinen Schulpflicht, die Vorrangigkeit der staatlichen Schulaufsicht, der Ausbau und die fortschreitende Differenzierung des öffentlichen Erziehungssystems und nicht zuletzt der Abbau von zugewiesenen Bildungs- und Berufsprivilegien aufgrund von Herkunft zugunsten erworbener Berechtigungen auf der Basis individueller Leistungen, die ihren Ausgangspunkt im schulischen Bildungsgang nahmen. Aus diesem neuzeitlichen Verständnis von persönlicher Befähigung und Eignung entwickelte sich das sogenannte Berechtigungswesen, d. h. die Einführung von vorgeschriebenen Schullaufbahnen und fachlichen Prüfungen für das Erreichen einer bestimmten beruflichen und gesellschaftlichen Stellung. Bildung wurde „Grundlage und Berechtigung zum eigenen sozialen Aufstieg oder zum Behaupten der erworbenen sozialen Position“<sup>14</sup>.

Die Chance zum sozialen und beruflichen Aufstieg durch Bildung erfolgte im vorigen Jahrhundert allerdings nicht im Sinne einer durchlässigen vertikalen sozialen Mobilität, weil innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung im Deutschland des 19. Jahrhunderts das altständische Prinzip der Herkunft durch ein neues ersetzt wurde, nämlich die Barrieren, wie sie entsprechend den Unterschieden von Besitz und Bildung gesetzt wurden. Die Entwicklung des allgemeinbildenden Schulwesens in seiner hierarchischen und undurchlässigen Struktur von Volksschule, Mittelschule und Gymnasium spiegelt die Gesellschaftsformationen der damaligen Zeit deutlich wider<sup>15</sup>, die hier nur grob in der Differenzierung von Bürgertum und Arbeiterschaft und dem Hinweis auf den gegensätzlichen Lebensstil städtischer und ländlicher Sozialkreise angedeutet werden soll. Handwerk, Handel, freie Berufe, Industrie, dann aber vor allem die öffentlichen Dienstleistungsbetriebe wie Bahn und Post, die staatli-

<sup>14</sup> Zitiert nach R. Meyer (siehe Anm. 12), S. 378. Dieser Beitrag zur Bildungsgeschichte des vorigen Jahrhunderts beleuchtet eingehend die Ursachen für die Entstehung des Berechtigungswesens in Deutschland. Über den Grad der sozialen Immobilität in bestimmten Berufsbereichen in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts informiert Hartmut Kaeble, Soziale Mobilität in Deutschland 1900–1960, in: Kaeble, Matzerath, Rupieper, Steinbach, Volkmann, Probleme der Modernisierung in Deutschland. Sozialhistorische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, Opladen 1978, S. 235–324.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu im einzelnen Detlef K. Müller, Sozialstruktur und Schulsystem. Aspekte zum Strukturwandel im 19. Jahrhundert, Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert, hrsg. von Otto Neuloh und Walter Rüegg, Bd. 7, Göttingen 1977, S. 65 ff. Siehe auch Wolfgang Zorn, Hochschule und höhere Schule in der deutschen Sozialgeschichte der Neuzeit, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, hrsg. von Konrad Reppen und Stephan Skalweit, Münster 1964, S. 327 ff.

chen Verwaltungsbehörden bis hinauf zu den Ministerien, sie alle praktizierten mehr oder weniger das ständische Prinzip bei der Vergabe einfacher, mittlerer und hoher Positionen, indem sie die schulische Laufbahn mit den beruflichen Eingangsstufen derart eng miteinander verkoppelten, daß die „einmal durch den Schulabgang vorbestimmte Stufe ... kaum mehr überwunden werden“<sup>16</sup> konnte. Höherer Beamter konnte z. B. nur noch der werden, der die staatlich gesetzten Examina nachzuweisen vermochte, mittlerer Beamter nur noch der, der einen entsprechenden Bildungsabschluß einer Mittelschule oder einer adäquaten Klasse eines Gymnasiums erreicht hatte. Solche oder ähnliche Berechtigungsnachweise haben sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Staaten mit industrieller Entwicklung eingebürgert. Nachteilig für das Berechtigungswesen in Deutschland war nur, daß es sich im Gegensatz zum angelsächsischen Raum zu einem Mechanismus verfestigte, der einen sozialen Auf- oder Abstieg im Sinne persönlicher Bewährung nahezu ausschloß. Dieses starre, der neuzeitlichen Mobilität in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft entgegenstehende Auswahlprinzip in den beruflichen Anwartschaften mußte als Hypothek von den Bildungspolitikern der Weimarer Zeit übernommen werden.

Bis dahin war das angestrebte Mindestbildungsziel bürgerlicher Lebenskreise die sogenannte Berechtigung zum „Einjährigen-Heeresdienst“ gewesen. Sie wurde durch den Nachweis der Reife für die Obersekunda oder das Abschlußzeugnis einer sechsklassigen höheren Lehranstalt erworben<sup>17</sup>. Das im Volksmund allgemein so bezeichnete Zeugnis des „Einjährigen“ eröffnete in der Regel die Aussicht auf eine entsprechende Berufsstellung entweder im Bereich der staatlichen Verwaltung, im Heeresdienst oder aber auch innerhalb der gewerblichen Wirtschaft, wo die beruflichen Mobilitätsbarrieren vor allem in einem wachsenden Gegensatz zwischen Angestellten- und Arbeitermilieu zum Ausdruck kamen.

Es liegt auf der Hand, daß die oben beschriebene Struktur des allgemeinbildenden Schulwesens am ausgeprägtesten in den Städten war, in denen traditionell starke bürgerliche Schichten zu Hause waren. Auf dem Lande, aber auch in den rasch wachsenden Städten in den industriellen Kernzonen Deutschlands konnte man dagegen eher von einem zweigliedrigen Schulsystem sprechen; hier war der Besuch der Volksschule noch die Regel, der Besuch der Mittelschule oder des Gymnasiums nur wenigen möglich. Die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung, die auch noch regional differierte, waren zum Teil sozialer und ökonomischer, aber auch ideologischer, ja sogar religiöser Natur<sup>18</sup>.

<sup>16</sup> Zitiert nach R. Meyer (siehe Anm. 12), S. 379.

<sup>17</sup> Im streng schulrechtlichen Sinne gab es das „Einjährige“ nur im gymnasialen Schulbereich. Die Berechtigung zum „Einjährigen-Heeresdienst“ konnte auch aufgrund einer Sonderprüfung erworben werden.

<sup>18</sup> Bekannt ist, daß sozialistisch orientierte Arbeiter ihre Kinder aus Furcht vor einem Verlust des „Klassenbewußtseins“ selbst bei überdurchschnittlicher Begabung nicht an einer höheren Schulbildung teilnehmen ließen. Otto Koch hat diesen Gedanken von der in proletarischen Kreisen befürchteten „Entfremdung der Kinder“ durch Schulbildung unter Hinweis auf Carl Sternheims

Nach dem Willen der Schöpfer der Weimarer Verfassung sollten überlieferte Bildungsprivilegien abgebaut und durch ein Mehr an Chancengleichheit ersetzt werden. Aus diesem Grunde haben insbesondere liberale und sozialdemokratische Politiker den Gedanken von der Einheitsschule<sup>19</sup> verfassungsrechtlich absichern wollen. Ihr Bemühen fand seinen Niederschlag im Artikel 146 Abs. 1 der Reichsverfassung, der bestimmte, daß alle Schulen künftighin „organisch“ verbunden seien. Mit dem Inkrafttreten des Grundschulgesetzes im Jahre 1920 war dann auch bald ein vielversprechender Anfang im Sinne dieses Verfassungsauftrages gemacht worden. Das erklärte Ziel der Reform war die „für alle gemeinsame Grundschule“ als Ausgangspunkt für eine Schülersauslese, die allein von der „Anlage und Neigung“ des Kindes und nicht von der „wirtschaftliche(n) und gesellschaftliche(n) Stellung oder das (sic) Religionsbekenntnis“ der Eltern bestimmt sein sollte<sup>20</sup>. Ohne auf die Verfassungsanregungen und -aufträge im einzelnen eingehen zu wollen, die einer gesetzlichen Regelung durch das Reich harreten<sup>21</sup>, sei hier lediglich der nunmehr für breite Bevölkerungskreise

Tragikomödie „Bürger Schippel“ deutlich ausgesprochen. Vgl. Otto Koch, Die soziale Umschichtung und die Höhere Schule, in: *Wesen und Wege der Schulreform*, mit Heinrich Deiters und Lina Mayer-Kulenkampff hrsg. von Adolf Grimme, Berlin 1930, S. 54f. Die besonderen Bildungsanstrengungen protestantischer Bevölkerungskreise sind ebenso Gewißheit pädagogischer Forschung wie das „Bildungsdefizit“ katholischer Bevölkerungsteile. Vgl. hierzu insbesondere Karl Erlinghagen, *Kath. Bildungsdefizit in Deutschland*, Herder-Bücherei, Bd. 195, Freiburg, Basel und Wien 1965, S. 26ff.

- <sup>19</sup> Der Gedanke von der Einheitsschule war in der Weimarer Zeit nicht einheitlich. Unterschiedlich waren sowohl die Vorstellungen in der organisatorischen Gestaltung als auch die ideenmäßige Begründung der erstrebten Reform. Ein Teil der Neuerer verfocht seine Ziele bewußt im Rückgriff auf die preußische Reformzeit (Wilhelm von Humboldt, Johann Wilhelm Süvern, Johannes Schulze), ein anderer argumentierte mit Hinweisen auf das Gleichheitsprinzip, wie es im politischen Denken westlicher Staaten lebendig war. Vgl. hierzu Gerhardt Giese, *Quellen zur deutschen Schulgeschichte seit 1800*, Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 15, hrsg. von Wilhelm Treue, Göttingen, Berlin und Frankfurt/M. 1961, S. 44ff.; Helmut Siemknecht, *Der Einheitsschulgedanke. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Problematik*, Weinheim und Berlin 1968, S. 121–192; Wolfgang Scheibe, *Die reformpädagogische Bewegung 1900–1932*, Weinheim, 1969.
- <sup>20</sup> Quellentexte bei G. Giese (siehe Anm. 19), S. 240 (Dokument Nr. 12a). Die Bestimmungen des Reichsgrundschulgesetzes sind dort auf S. 242f. (Dokument Nr. 12b) festgehalten.
- <sup>21</sup> In der Reichsverfassung waren im Interesse einer Vereinheitlichung des Schulwesens, insbesondere für den Bereich der Volksschule, für die Neuordnung der beruflichen Bildung und für die Reform der Volksschullehrerbildung, Ziele gesetzt worden. Die Gründe für das Scheitern der Gesetzesvorhaben sind unterschiedlich. Die mehrmals mit der Absicht eingeleiteten Gesetzesinitiativen, den Charakter der Volksschule als öffentliche Bildungsstätte rechtlich zu definieren, scheiterten an dem unüberbrückbaren Gegensatz der Parteien (insbesondere Zentrum und Sozialdemokratie) bei der Bestimmung des Verhältnisses von Religion und Schule. Das Zentrum wehrte sich entschieden gegen eine Entkonfessionalisierung dieses Bildungsbereichs. Die anderen Vorhaben kamen nicht zur Durchführung, weil das Reich und die Länder in der Kostenfrage keine Einigung erzielen konnten. Zur Schulpolitik der Weimarer Republik siehe C. Führ (Anm. 1). Vgl. dort auch den Überblick über die Forschung (S. 338). Zur Schulpolitik des Zentrums liegt eine auf breiter Quellenbasis verfaßte Monographie vor: Günther Grünthal, *Reichschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1968. Hingewiesen sei auch auf Manfred

geöffnete Zugang zur höheren Bildung festgehalten<sup>21a</sup>. Auf eine Schulstatistik, die die Auswirkungen der Bildungsreform durch Zahlen sichtbar machen könnte, soll an dieser Stelle noch verzichtet werden, da wir vorab noch einen anderen Vorgang zur Kenntnis nehmen müssen, der für die Behandlung unseres Themas von ebensogroßer Bedeutung ist wie die Verabschiedung des Grundschulgesetzes. Es handelt sich dabei um den Wegfall der Berechtigung zum „Einjährigen-Heeresdienst“, da in Deutschland aufgrund der Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben wurde<sup>22</sup>. Das „Einjährige“ als Versetzungszeugnis zur Obersekunda im gymnasialen Sektor und das im außerschulischen Raum als Qualifikationsnachweis allgemeiner Bildung mehr oder weniger als gleichwertig angesehene Abschlußzeugnis der Mittelschulen büßten damit ihren traditionellen Berechtigungscharakter für mittlere Führungsaufgaben im Bereich des Heeres bzw. der staatlichen Verwaltung oder der gewerblichen Wirtschaft ein<sup>23</sup>. Es gab in Deutschland nur noch einen besonderen Qualifikationsnachweis im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, nämlich das Reifezeugnis der Höheren Schulen nach bestandem Abitur. Es bescheinigte die Studienberechtigung an einer Hochschule. Den bürgerlichen Schichten war seit dieser Zeit der Orientierungspunkt eines gewohnten Bildungsziels genommen; denn obgleich im Reichsschulsausschuß übereinstimmend die Ansicht vertreten wurde, „daß auf das Berechtigungswesen nicht ganz verzichtet werden könne“<sup>24</sup>, änderte sich an der eingetretenen Situation nichts. Da auch die politische Zielsetzung eines organisch strukturierten Schulsystems unverwirklicht blieb<sup>25</sup>, entstand zwischen Volksschulabschluß und Abitur gewissermaßen ein Vakuum. Im Zuge dieses „Verlustes der Mitte“ konzentrierte sich das Bildungstreben jener Bevölkerungskreise, die sich bis-

Abelein, Die Kulturpolitik des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland. Ihre verfassungsrechtliche Entwicklung und ihre verfassungsrechtlichen Probleme, Köln und Opladen 1968.

<sup>21a</sup> Über die bildungspolitischen Bemühungen, breiten Volksschichten den Erwerb der Hochschulreife über den Weg von Aufbauschulen (hervorgegangen meist aus früheren Volksschullehrerseminaren), Nichtabiturientenprüfungen und Abendgymnasien zu ermöglichen, informiert der Aufsatz von Gerhardt Petrat, Die gezielte Öffnung der Hochschulreife für alle Volksschichten in der Weimarer Republik, in: Manfred Heinemann (Hrsg.), Sozialisation und Bildungswesen in der Weimarer Republik, Stuttgart 1976, S. 75–91.

<sup>22</sup> Der entsprechende Beschluß wurde im Jahre 1920 auf der Februartagung des Reichsschulsausschusses gefällt. Zur Arbeit des Reichsschulsausschusses als der Beratungsinstanz des Reichs (Reichsministerium des Innern) und der Länder (Unterrichtsverwaltungen) in Bildungsfragen von 1919 bis 1923 vgl. C. Führ (siehe Anm. 1), S. 24, S. 40 ff. und S. 50 ff.

<sup>23</sup> Vgl. G. Bäumer (siehe Anm. 11), S. 61. Auch C. Führ (siehe Anm. 1), S. 240 ff. Dort findet sich die Quelle: Gestaltung des Mittelbaues der Einheitsschule und der Mittleren Reife (leicht gekürzter Auszug aus der Niederschrift über die 5. Tagung des Reichsschulsausschusses vom 27. bis 29. April 1922). In dieser Quelle ist eine Entschließung des Reichsschulsausschusses dokumentiert, derzufolge „die Frage der mittleren Reife für eine der wichtigsten und dringlichsten“ (S. 260) gehalten wurde; aber ein ernsthafter Versuch, sie zu regeln, unterblieb.

<sup>24</sup> Nach G. Bäumer (siehe Anm. 11), S. 63. Vgl. auch die in der Anm. 23 erwähnte Quelle bei C. Führ, S. 243 und S. 251 f.

<sup>25</sup> Siehe Anm. 21 und 23.

her mit dem „Einjährigen“ als Abschlußzeugnis begnügt hatten, eindeutig auf das Abitur<sup>25a</sup>.

Das oben erwähnte Grundschulgesetz aus dem Jahre 1920 und auch die ersatzlose Streichung des „Einjährigen“-Zeugnisses sind das Ergebnis eines lebendigen Reformstrebens gewesen. Grundelemente des neuen bildungspolitischen Programms, für das, wie oben erwähnt, vorrangig liberale und sozialdemokratische bzw. sozialistische Politiker eintraten, sollten Einheitsschule und Schülersauslese ohne Rücksicht auf soziale Herkunft sein. Gleichzeitig erhoffte man sich eine Steigerung der Abiturientenzahlen, weil es der soziale, wirtschaftliche und kulturelle Fortschritt offenbar gebot. Doch als die Bildungspolitiker im Jahre 1930 Bilanz zogen, mußten sie feststellen, daß ihr Reformwille die bildungspolitische Szene eher verschlimmert als entspannt hatte.

Dabei hatte alles so hoffnungsvoll angefangen. Die Abiturientenzahlen waren, wie gewünscht, seit Beginn der zwanziger Jahre gestiegen. Während im Jahre 1911 noch 90,3% (= 9 120 255) aller Schüler Deutschlands die Volksschule besuchten und nur 3,2% (= 317 593) eine Mittelschule und 6,5% (= 604 900) eine Oberschule, verschoben sich die entsprechenden Prozent- und Zahlenwerte bis zum Jahre 1921 auf 88,8% (= 8 976 747), 3,3% (= 329 344) und 7,9% (= 720 030) und bis zum Jahre 1926 auf 85,9% (= 6 702 171), 3,4% (= 271 474) und 10,7% (= 801 515)<sup>26</sup>. Doch der von den Neuerern erwartete Wandel der Sozialstruktur an den Gymnasien bzw. Hochschulen blieb aus, eine dem Reformwillen nicht entsprechende Wirklichkeit also, die durch einen sozialgeschichtlichen Beitrag Wolfgang Zorns über diesen Bildungsbereich nachhaltig unterstrichen wird. So erwähnt Zorn in seiner Untersuchung u. a. eine Sozialstatistik über die Zusammensetzung der Schülerschaft an den höheren Lehranstalten Preußens im Jahre 1921. Danach nannten 21,9% der Knaben und 25% der Mädchen bei der Frage nach der beruflichen Stellung ihres Vaters eine Tätigkeit aus dem Bereich oberer Berufsschichten, während 64,2% der Jungen bzw. 65,8% der Mädchen auf die gleiche Frage einen Beruf der mittleren Kategorie angaben. Nur 13,9% der Knaben bzw. 9,2% der Mädchen lebten in einer Familie, deren Ernährer in der unteren Berufsskala zu suchen war (Arbeiter, unselbständige Handwerker, untere Beamte und Angestellte, Sozialrentner). Mit zwei weiteren Tabellen, die eine bezieht sich auf Bayern (1922) und die andere auf Hessen (1925), belegt Zorn seinen Stand-

<sup>25a</sup> In dem Verlust eines anerkannten mittleren Schulabschlusses liegt die eigentliche Ursache für den Prestigerückgang der Mittelschulen in Deutschland zur Zeit der Weimarer Republik, ein Tatbestand, den z. B. Maskus in seinen Ausführungen über die Mittelschule in der damaligen Zeit nicht genügend berücksichtigt. Vgl. Rudi Maskus, Die Neuordnung der Mittelschule in der Weimarer Republik, in: M. Heinemann (Hrsg.), a. a. O., S. 93–103.

<sup>26</sup> Für das Schuljahr 1931/32, also zum Zeitpunkt der Wirtschaftskrise in Deutschland, lautet die Relation 88,3% (= 7 629 007 Schüler), 2,7% (= 229 671) und 9,0% (= 778 440). Statistische Angaben nach G. Bäumer (siehe Anm. 11), S. 24 in Verbindung mit der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 438. Das Schulwesen im Deutschen Reich 1931/32. Bearbeitet vom Statistischen Reichsamte, Berlin 1933, S. 4. Vgl. dort auch S. 8, S. 20f., S. 24f. und S. 27f. Die Angaben dort sind auszugsweise übernommen worden von C. Führ (siehe Anm. 1), S. 343ff.



punkt von der „mittelständischen Prägung“ der Schülerschaft an höheren Lehranstalten für die Zeit der Weimarer Republik überzeugend. Zwangsläufig ähnlich wie in den Oberschulen ist die Situation an den Universitäten. Auch hier läßt Zorn Zahlen sprechen. Im Rückgriff auf die Deutsche Hochschulstatistik nennt er für das Jahr 1931 folgende Werte bezüglich der sozialen Herkunft der Studenten: obere Berufsschichten (alle Berufe mit akademischer Vorbildung) 34,1%; Mittelstand 59,2%; untere Berufskategorien 5,9%. Fast die Hälfte aller Hochschüler, nämlich 46,7%, hatten einen Beamten zum Vater (28,6% mittlere und 15,4% höhere Beamte auf der Basis der Gesamtzahl der Studenten), aber nur 3,2% einen Arbeiter<sup>27</sup>.

Hauptverursacher des ungewöhnlichen Zudrangs zur höheren Bildung waren unzweifelhaft die Kinder aus den gesellschaftlichen Mittelschichten. Diese wiederum wurden von einem Bürgertum getragen, das, seit dem Wandel Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat wachsend, weitgehend in den Städten beheimatet war und sich dort in seinen Interessen auf die gewerbliche Wirtschaft, die freien Berufe und die behördliche Verwaltung orientierte. Entsprechend waren die Bildungsbedürfnisse und Bildungsmotivationen. Das Bürgertum in der Zeit der Weimarer Republik empfand indes aus mannigfachen Gründen<sup>28</sup> seinen überlieferten Lebensstandard gefährdet, so daß der traditionelle Beweggrund zur höheren Schulbildung, nämlich die Vererbung der wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Stellung der Eltern, immer mehr verdrängt wurde durch die Sorge um die als bedroht empfundene allgemeine Vorzugsstellung in der Gesellschaft. Diese unerfreuliche Entwicklung, die sicherlich nicht im Sinne der Reformen war, beklagte vor allem die wohlinformierte Gertrud Bäumer auf einer Konferenz im Reichsinnenministerium im Juli 1930, zu einem Zeitpunkt also, als das Problem des sogenannten Berechtigungswesens bereits deutlich erkannt war. Sie äußerte sich zu den Bildungsmotiven ihrer Zeit so: „Es handelt sich zum Teil um einen wirklich echten Bildungsdrang, zum größeren Teil um einen sozialen Aufstiegs willen, zum größten Teil um ein wirtschaftlich-soziales Sicherheitsbedürfnis.“<sup>29</sup> Für viele Bürger sei Bildung, so Gertrud Bäumer bei anderer Gelegenheit, nur noch ein „Angstprodukt . . .“, d. h. ein mühsam und unwillig dargebrachtes Opfer an die allge-

<sup>27</sup> Nach W. Zorn (siehe Anm. 15), S. 332 ff.

<sup>28</sup> So erlebte z. B. der bürgerlich gesinnte Mittelstand durch die Inflation eine empfindliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung. Befürchtungen lösten auch Nivellierungstendenzen aufgrund des politisch anerkannten Gedankens von der Gleichheit aller Bürger aus.

<sup>29</sup> Diese Äußerungen tat G. Bäumer in ihrem Bericht zur „Sachlage“ auf einer Konferenz im Reichsministerium des Innern, die am 2. Juli 1930 unter Leitung des Reichsinnenministers Wirth (Zentrum) und unter Beteiligung der leitenden Ministerialbeamten der Abteilung Wissenschaft und Schule des Reichsinnenministeriums und der Kultusbehörden der Länder, von Vertretern des Reichswirtschafts- und -arbeitsministeriums sowie der Interessenvertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften wie Deutscher Städtetag und Industrie- und Handelskammern zum Thema „Schulaufbau, Berufsauslese, Berechtigungswesen“ stattfand. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen, Bestand Nr. 134–1204, S. 4. Die Leitsätze, die auf dieser Konferenz verabschiedet wurden, sind abgedruckt bei C. Führ (siehe Anm. 1), S. 261 ff.

meine Unsicherheit der Lebensaussichten und Anforderungen des Konkurrenzkampfes“<sup>30</sup>.

Die hier allgemein ausgesprochene Besorgnis verlangt jedoch eine differenziertere Betrachtung; denn sie berücksichtigt nicht die bereits angedeutete unterschiedliche Sozial- und Bildungsstruktur von Stadt und Land. Aus diesem Grunde soll im folgenden auf die regional unterschiedliche Ausgangslage im Sinne des Problems Berechtigungswesen eingegangen werden, wobei hier nach den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung schon festgehalten werden darf, daß die in diesem Aufsatz aufgeworfene Frage in erster Linie eine Angelegenheit städtischer Bevölkerungskreise war.

Ein Blick in die Statistik des Jahres 1927 belegt die getroffene Feststellung. Danach verblieb zu Beginn des Schuljahres 1927/28 in den Großstädten, in denen herkömmlich starke bürgerliche Schichten zu Hause waren, ein relativ geringer Prozentsatz der Gesamtschülerzahl in der Volksschule. In Berlin waren es 70,5% der Knaben und 73,9% der Mädchen<sup>31</sup>, in Leipzig 65% der Knaben und 76,1% der Mädchen, in Magdeburg lauteten die entsprechenden Werte 60,82% und 69,77%, in Kiel 57% und 63%, in Frankfurt a. M. 54,3% und 63,2% und in Stuttgart gar nur 47,5% und 52,52%. Weitere Großstädte wiesen zum Teil ähnliche Prozentwerte auf, andere verzeichneten höhere. Während in den rheinischen Traditionsstädten Duisburg, Düsseldorf und Köln, aber auch in der bayerischen Metropole München – dort waren die Einwohner weitgehend katholisch – bei den Knaben Sätze von 76–79% und bei den Mädchen solche von 83–88% erreicht wurden, registrierten die Arbeiterstädte des Ruhrgebietes Bochum, Dortmund und Gelsenkirchen mit 82–88% bei den Knaben und etwa 86–89% bei den Mädchen die mit Abstand höchsten Werte<sup>32</sup>. Ähnlich wie in diesen Industriezentren war die Bildungssituation in den nichtstädtischen Bereichen.

Doch die Ursachen für die schulische Abstinenz im Sinne weiterführender Bildung lagen auf dem Lande, im Gegensatz zu den Arbeiterstädten, zu einem geringeren Teil in wirtschaftlichen Momenten begründet. Dörfliches und städtisches Leben unterschied sich auch noch in der Weimarer Zeit stark voneinander in Stil und Status<sup>33</sup>, womit hier vor allem das Festhalten der Landbevölkerung an „ständischen“ und „organischen“ Gesellschaftsstrukturen angesprochen werden soll. Dieses Beharren auf Tradition und Stetigkeit erfuhr durch die christlichen Soziallehren, die hier auf-

<sup>30</sup> Zitiert nach G. Bäumer (siehe Anm. 11), S. 46.

<sup>31</sup> Zu berücksichtigen ist, daß in Berlin der Anteil der Arbeiter an der Einwohnerschaft sehr stark war.

<sup>32</sup> G. Bäumer (siehe Anm. 11), S. 34f. Dort sind weitere statistische Angaben zu finden. Bestätigt werden die Angaben G. Bäumers durch die Graphiken und Tabellen in der Reichsschulstatistik auf S. 25ff. und S. 40ff. (siehe Anm. 26).

<sup>33</sup> Der Pädagoge Wilhelm Roessler hat die unterschiedliche Erziehungssituation von Stadt und Land zur Zeit der Weimarer Republik zu charakterisieren versucht, indem er bäuerlich-handwerklich-kleinstädtische und städtisch-bildungsbürgerliche Sozialisationsfelder unterschied. Vgl. Wilhelm Roessler, Schichtenspezifische Sozialisation in der Weimarer Republik, in: M. Heinemann (Hrsg.), a. a. O., S. 17–38.

grund kaum erschütterter kirchlicher Autorität nachhaltig wirkten, einen überaus starken Impuls, was besonders für Gebiete mit überwiegend katholischer Bevölkerung galt. Auf dem Lande behielt darum die Volksschule ihre zentrale Bedeutung, der Besuch weiterführender Schulen blieb Bildungsprivileg für Bestbegabte und Honoratiorenkinder. So konnte im ländlichen Schulleben das lebendig und wirklich werden, was die Theorie von der volkstümlichen Bildung damals in der Annahme einer vertikalen Schichtung der Gesellschaft als Ausgangspunkt unterschiedlicher Erziehungsziele formuliert hat, nämlich die sogenannte volkstümliche Bildung als die grundlegende Form der Volksschularbeit zum einen und die wissenschaftliche Bildung, die im Sinne einer Vorbereitung auf das Studium vom Gymnasium vermittelt werden soll, zum anderen<sup>34</sup>. Ein Hinweis auf die besondere Bildungssituation auf dem Lande findet sich in einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Unterrichtsminister der Länder im Sommer 1932, das die Berufsberatung von Abiturienten zum Inhalt hat. Dort wird festgehalten, daß in kleinstädtischen und ländlichen Bezirken die berufliche Vermittlung von Abiturienten „die weitaus größten Schwierigkeiten“ bereite, weil der Gymnasiast dort „schon als Student“ gelte, der später einmal Akademiker sei „oder sich um eine Einstellung in die mittlere Beamtenlaufbahn“ bemühe. „Bei Aufnahme praktischer Arbeit ... fürchtet er [gemeint ist der Gymnasiast] die Nachrede der Bevölkerung.“<sup>35</sup>

Doch richten wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit wieder dem Bildungsverhalten des städtischen Bürgertums zu, das entscheidend von der Überzeugung beherrscht wurde, daß Volksschulbildung für den Aufstieg in die Mittelschicht nicht ausreichend sei. Diese Überzeugung wurde am Ende der zwanziger Jahre zur Gewißheit, weil aufgrund der Entwicklung zu diesem Zeitpunkt ein Überangebot an Abgängern aus weiterführenden Schulen ihre Berufsansprüche anmeldeten.

Staat und Wirtschaft, die beiden größten Bereiche für Arbeitsvergabe, antworteten auf diesen Überhang mit den Prinzipien des freien Marktes von Angebot und Nachfrage, indem sie den Maßstab ihrer Anforderungen an die schulische Allgemeinbildung immer höher ansetzten<sup>36</sup>. Besonders im Bereich der staatlichen Verwaltung und hier vor allem bei den Reichsbehörden wußte man das entsprechende Limit ständig zu steigern, ein Vorgang, der in erster Linie den gehobenen mittleren Beamtendienst betraf. Es war dann auch kein Zufall, daß der preußische Kultusminister Becker in der Sitzung des Preußischen Landtags am 15. 4. 1929 gerade die Vorbildungsvoraussetzungen dieser Gruppe von Staatsbediensteten zum Anlaß nahm, um auf die allgemeine Entwicklung aufmerksam zu machen:

<sup>34</sup> Vgl. hierzu Wolfgang Hinrichs, *Ideen der schichtenübergreifenden Sozialisation in der Weimarer Republik*, in: M. Heinemann (Hrsg.) a. a. O., S. 57–74.

<sup>35</sup> Zitiert nach: Auszug aus einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Unterrichtsminister der Länder. O. D. (wahrscheinlich Sommer 1932). Gekennzeichnet mit dem Vermerk: „Auszug zu IV Nr. 5679/32 Am.“. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums für Kirchen und Schulen, Bestand 134–1137.

<sup>36</sup> Vgl. G. Bäumer (siehe Anm. 11), S. 51.

„... 1891 Obersekundareife. Dann von 1920 ab der Neuaufbau der großen Reichsverwaltungen mit der Primareife für die mittleren Beamten, denen sich von 1925 ab auch Preußen anschließt. Zwei Reichsverwaltungen verlangen sogar Oberprimareife.“<sup>37</sup>

Dennoch sollte dieses von Becker angegriffene übersteigerte Berechtigungswesen, d. h. die übermäßigen Forderungen schulischer Vorbildung an eine Berufslaufbahn, ihren Höhepunkt noch nicht erreicht haben. Im Gegenteil, mit Vehemenz wurde der Nachweis schulischer Allgemeinbildung im Sinne höherer Erwartungen weiter heraufgesetzt, eine Entwicklung, die zwangsläufig durch das sich ständig steigernde Überangebot an Abiturienten herbeigeführt wurde. Es zeigte sich also deutlich, daß die Vermehrung von Abiturienten entgegen ursprünglicher Reformabsicht keineswegs vermehrt entsprechende akademische Berufslaufbahnen schaffte, sondern die Ausbildungsbereiche, die sich bisher mit der Mittleren Reife begnügt hatten, nutzten ihrerseits das wachsende Angebot von Schülern mit Reifezeugnis, um die bisherigen Eingangsqualifikationen ihrer Laufbahnen bzw. ihrer Berufe anzuheben. So praktizierten die Staatsverwaltungen Ende der zwanziger Jahre längst die Gewohnheit, nur noch solche Bewerber für den mittleren Beamtendienst zu berücksichtigen, die das Reifezeugnis vorlegen konnten<sup>38</sup>.

Kräftig unterstützt wurden die Behörden in ihren Einstellungserwartungen von den Interessenvertretungen der Beamtenschaft, wobei die Antriebe ebenso im Prestigedenken als auch in besoldungspolitischen Spekulationen zu suchen sind. Doch auch die Sorge vor unerwünschten politischen Entwicklungsmöglichkeiten in Hinblick auf den Abbau einer fähigen und staatsreuen Dienerschaft läßt sich in diesem Zusammenhang als Motiv erkennen. So war es keineswegs nur opportunistisches Kalkül, wenn aus Beamtenmunde zu einem Entschließungsantrag im Hessischen Landtag, der in der politischen Absicht einer Reduzierung des schulischen Vorbildungsanspruchs für die Einstellung in den gehobenen mittleren Dienst eingebracht worden war, zu vernehmen war: „Die Beseitigung des Berechtigungswesens rufen sie; die Beseitigung der Forderung auf Vorbildung meinen sie!“<sup>39</sup> Beredtes Zeugnis für die Bestrebungen der

<sup>37</sup> Soweit Becker, der seine Betrachtungen mit dem Jahre 1827 begann, um den Wandel von Angebot und Nachfrage auf dem Stellenmarkt zu deuten. Zitiert nach: Sitzungsberichte des Preussischen Landtages, 3. Wahlperiode, Bd. V (72.–78. Sitzung), Sp. 5709.

<sup>38</sup> Die Laufbahnrichtlinien der einzelnen Reichs-, Länder- und Kommunalverwaltungen für diesen Dienstbereich forderten zwar noch 1929 je nach Institution formal das Zeugnis der Obersekunda-, der Unter- oder Oberprimareife als Zulassungsbedingung, doch in der Praxis hatte nur noch der Abiturient echte Einstellungschancen. Einen Überblick über die Studien- und Ausbildungsaussichten eines Abiturienten in der Weimarer Zeit erlaubt eine Liste, die das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts unter dem Stichtag des 1. Januar 1928 veröffentlichte. Dieses Verzeichnis befindet sich im Generallandesarchiv Karlsruhe, Akten des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Bestand 235/Nr. 16117. Zur Diskussion und Entwicklung der Laufbahnrichtlinien für den gehobenen mittleren Dienst vgl. vor allem die Schrift: Abiturium oder mittlere Reife? Eine Stellungnahme zum Problem der Laufbahnrichtlinien, hrsg. vom Vorbildungsausschuß der oberen Beamten des Reiches und der Länder, Berlin-Neukölln 1931, S. 18.

<sup>39</sup> Zitiert nach: Abiturium oder mittlere Reife? (siehe Anm. 38), S. 29.

Beamtenschaft nach möglichst hohen Vorbildungsbedingungen bei Einstellungen in den Staatsdienst ist die Stellungnahme des sogenannten Vorbereitungsausschusses der „oberen“ mittleren Reichs- und Länderbeamten, die unter dem Titel „Abiturium oder mittlere Reife?“ der Öffentlichkeit in Form einer Informationsschrift angeboten wurde. Dort wird für die Anwärter der entsprechenden Beamtenkategorie unter Hinweis auf höhere Berufsanforderungen das „Abiturium“ als Minimum schulischer Allgemeinbildung gefordert<sup>40</sup>. Ähnliche Tendenzen wie in den staatlichen Verwaltungen waren auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu beobachten, wenngleich das hier anerkannte Prinzip der beruflichen Bewährung auf diese Entwicklung mäßigend wirkte.

So war in Deutschland schon vor Anbruch der Wirtschaftskrise im Jahre 1929 ein *Circulus vitiosus* latent wirksam, hervorgerufen durch den aus Existenzangst geborenen übersteigerten Bildungswillen einerseits und einer nachlassenden Aufnahmefähigkeit des Stellenmarktes für mittlere Führungskräfte andererseits<sup>41</sup>. Ein trefflicher Beleg für die geistige, soziale und politische Zerrissenheit der Weimarer Zeit überhaupt und für die verfahrenere bildungsökonomische Situation im Jahre 1929 im besonderen ist die Kommentierung der öffentlichen Meinung zum Problem Berechtigungswesen in einem Vorwort zu einer Publikation, die zu diesem Zeitpunkt auf den Buchmarkt kam. Dort steht u. a. zu lesen:

„... Aber die öffentliche Meinung ist widerspruchsvoll: Jeder Stand klagt über das zunehmende Berechtigungswesen und fordert für den eigenen Stand höhere Vorbildung. Die öffentliche Meinung spricht sich bald für die Beseitigung des ganzen Berechtigungswesens bald für weitere Ausdehnung aus. Sie fordert Aufstieg der Beamten nach Eignung – sie fordert aber auch prozentuale Aufstiegsstellen für mittlere Beamte in die höhere Beamtenlaufbahn, Staatsrat und Städtetag fordern, daß man für die Laufbahn des mittleren Beamten sich mit der mittleren Reife begnüge, aber die Stadt Berlin stellt nur Abiturienten ein. Man fordert freie Bahn den Tüchtigen, aber andererseits Verbeamtung der Betriebe und freien Berufe. Man spricht von der Auspowerung der Volksschule und verlangt, daß ein viel höherer Prozentsatz von Arbeiterkindern in die höheren Schulen übergehen soll. Man verlangt Einschränkung des Berechtigungswesens, aber Berechtigungen für die Mittelschulen, gehobenen Volksschulen und Fachschulen. Man verlangt scharfe Schülersauslese auf der höheren Schule und klagt über die Überbürdung.“<sup>42</sup>

Aber auch das Protokoll über die bereits erwähnte Konferenz im Reichsinnenministerium am 2. Juli 1930<sup>43</sup> ist Zeugnis für diese sich zuspitzende Krisenentwicklung.

<sup>40</sup> Die bibliographischen Angaben zu dieser Schrift finden sich in Anm. 38. Vgl. im einzelnen insbesondere S. 1ff. Auf S. 133 wird dieser Anspruch durch ein konkretes Beispiel aus dem Verwaltungsbereich Preußens belegt.

<sup>41</sup> Daß in diesem Prozeß auch noch andere Faktoren wirkten, wie z. B. Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Wirtschaft, sei hier nur angemerkt.

<sup>42</sup> Zitiert nach Felix Behrend (Hrsg.), *Vom Sinn und Unsinn des Berechtigungswesens*, Leipzig 1929, S. Vf. (Vorwort).

<sup>43</sup> Vgl. Anm. 29.

Hier wird folgende Äußerung Gertrud Bäumers festgehalten:

„Dem Druck der Überfüllung des Arbeitsmarktes versucht die Bevölkerung dadurch zu begegnen, daß sie ihre Vorbildungsleistung verstärkt, um ihre Aussichten zu verbessern. Andererseits wirkte das Überangebot von Kräften mit höherer Schulbildung oder akademischer Bildung zu weiterer Übersteigerung der Vorbildungsanforderungen bei den freien und behördlichen Arbeitgebern.“<sup>44</sup>

Nach Angaben der bildungspolitischen Expertin Bäumer, die sich dabei offensichtlich auf die Hochschulstatistik des Jahres 1929 stützte, besuchten im Schuljahr 1929/1930 130% bis 140% Schüler die höhere Schule im Vergleich zur Vorkriegszeit (1911 = 100%). Die Oberstufen der Gymnasien wurden sogar von etwa 200% und die Hochschulen von 160% frequentiert, wenn man den gleichen Zeitraum und die gleiche Berechnungsformel ansetzt. Wenngleich diese Zahlenwerte durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert wurden<sup>45</sup>, bleibt primär dennoch an der „Hoffnung auf berufliche Verwertung“<sup>46</sup> eines anspruchsvolleren Bildungsganges festzuhalten. War diese schon in den Jahren wirtschaftlicher Blüte nur zum Teil begründet, so verringerte sie sich mit Beginn der Wirtschaftskrise in Deutschland derart, daß sie praktisch unerfüllbar bleiben mußte.

Jetzt erreichte die Entwicklung jenen Punkt, der zur Erschütterung des gesamten Bildungs- und Ausbildungssystems führen sollte, wobei der Wirkmechanismus an den beruflichen Wahlmöglichkeiten eines Oberschülers erklärt werden kann: entschied er sich angesichts der nahezu gesperrten Berufslaufbahnen auf mittlerer Ebene im Bereich der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft für eine handwerkliche oder kaufmännische Lehre, so verschlechterte er damit sofort die ohnehin schon geringen Ausbildungschancen der Mittel- und Volksschüler, entschied er sich für ein Studium, weil er trotz der Notzeit die raschere Ausbildung im Rahmen der für ihn persönlich weniger attraktiven praktischen Berufe ausschlug, mußte dies zu einer Überfüllung der Hochschulen führen. Die Folge war bald ein unerbittliches Wettrennen um die letzten Ausbildungs- und Studienplätze, ein Ansturm, der in einer Atmosphäre freigesetzter Emotionen sich rasch zu einer Art Klassenkampf steigerte, wobei der Unbeschäftigte dem Beschäftigten bzw. der beruflich geforderte Jugendliche dem von der beruflichen Bewährung ausgeschlossenen Jugendlichen gegenüberstand<sup>47</sup>. In dieser Zeit rapide wachsender wirtschaftlicher und sozialer Not mit all ihren Folgeerscheinungen an Verbitterung bzw. Radikalisierung waren die Politiker und die Ministerial-

<sup>44</sup> Protokoll Konferenz 2. Juli 1930 im Reichsinnenministerium (siehe Anm. 29).

<sup>45</sup> Erinnerung sei in diesem Zusammenhang z. B. an die Akademisierung der Volksschullehrerbildung, durch die allein schon in Preußen jährlich rund 3000 Abiturienten beansprucht wurden. Nach: Abiturium oder mittlere Reife? (siehe Anm. 38), S. 17.

<sup>46</sup> Protokoll Konferenz 2. Juli 1930 im Reichsinnenministerium (siehe Anm. 29).

<sup>47</sup> Beispielhaft hierfür ist die Situation der Junglehrer im Bereich des Volksschuldienstes. Vgl. Heinrich Küppers, Der Katholische Lehrerverband in der Übergangszeit von der Weimarer Republik zur Hider-Diktatur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Volksschullehrerstandes, Mainz 1975, S. 73 ff.

bürokratie aufgerufen, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen eines sehr begrenzten Handlungsspielraums<sup>48</sup> suchten die Verantwortlichen auf Reichs- und Länderebene die künftige Entwicklung in den Griff zu bekommen, wobei sie vor allem folgende Absichten zu verwirklichen trachteten: Erstens die Neueinführung eines Berechtigungszeugnisses zwischen Abitur und Volksschulabschluß und zweitens die Verschärfung der Begabtenauslese im Bereich der weiterführenden Schulen und hier vor allem im gymnasialen Sektor.

Den politischen Bestrebungen in diesen Fragen, die sich vornehmlich in den Verhandlungen des eingangs erwähnten Ausschusses für das Unterrichtswesen<sup>49</sup> widerspiegeln, soll im folgenden auf der Grundlage zum Teil bisher nicht veröffentlichten Quellenmaterials nachgegangen werden. Alsdann wird die Frage nach der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen zu beantworten sein. Grundlage der letzteren Fragestellung sind in erster Linie die Berichte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Der Ausschuß für das Unterrichtswesen beriet auf seiner turnusmäßigen Sitzung im Jahr 1928, wie bereits berichtet<sup>50</sup>, die Möglichkeit einer Vereinbarung der Länder über das Zeugnis der Mittleren Reife. Zwar hatte es seit 1920 in den Verhandlungen des Reichsschulausschusses bzw. des Ausschusses für das Unterrichtswesen immer wieder Anläufe gegeben, in dieser Angelegenheit ein Übereinkommen zu erzielen, doch scheiterten diese Bemühungen meist an schulrechtlichen Bedenken. Mit der politischen Aktualisierung des Berechtigungswesens im Jahre 1928<sup>51</sup> wurde diese

<sup>48</sup> Hingewiesen sei hier auf die staatliche Sparpolitik im Rahmen der Brüning'schen Wirtschaftsstrategie und auf die verfahrenere parlamentarische Situation in Bildungsfragen seit 1928, die insbesondere bei G. Grünthal (siehe Anm. 21), S. 247, überzeugend nachgewiesen wird.

<sup>49</sup> Vgl. S. 21f.

<sup>50</sup> Vgl. S. 21.

<sup>51</sup> Von diesem Zeitpunkt an weisen auch die Stenographischen Berichte des Preußischen Landtags erste erwähnenswerte Diskussionen in dieser Frage aus. Zwar wurden schon in früheren Jahren von einzelnen Abgeordnetengruppen (meist von liberalen und sozialdemokratischen Parlamentariern) in regelmäßigen Abständen immer wieder Entschließungsanträge mit der Aufforderung an die Regierung eingebracht, sie möge Maßnahmen gegen das überzogene Berechtigungswesen ergreifen, doch erst von 1928 an erkennt man hinter diesen Anregungen einen ernsthaften politischen Willen, da sie nunmehr mit konkreten Lösungsvorschlägen untermauert wurden. Dabei wurde immer wieder auf das Zeugnis der Mittleren Reife Bezug genommen, wobei durchgängig die Auffassung vertreten wurde, es sei ein ausreichender Bildungsnachweis für mittlere Führungskräfte in der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft. Vgl. hierzu Sitzungsberichte des Preußischen Landtags. 2. Wahlperiode vom 5. 1. 1925 bis 19. 5. 1928: Bd. IV (78. Sitzung), Sp. 5613; Bd. V (97. Sitzung), Sp. 6443; Bd. XII (256. Sitzung), Sp. 17779; Bd. XIII (267. Sitzung), Sp. 18679; Bd. XVII (355. Sitzung), Sp. 25265, (362. Sitzung), Sp. 25838, (372. Sitzung), Sp. 26475; Bd. XVII (373. Sitzung), Sp. 26535. 3. Wahlperiode: Bd. V (72. Sitzung), Sp. 5683, (82. Sitzung), Sp. 6773; Bd. IX (153. Sitzung), Sp. 12691; Bd. X (160. Sitzung), Sp. 13655, (164. Sitzung), Sp. 13956/58. In der Öffentlichkeit diskutierte man das Problem des Berechtigungswesens seit 1926. Dieses Datum wird auch in der Denkschrift zur 10. Tagung des Reichsverbandes der Elternbeiräte mittlerer Schulen Deutschlands zu Halle

Frage jedoch immer mehr mit der bildungsökonomischen Überlegung in Verbindung gebracht, „den steigenden Andrang zu den Höheren Schulen auf Mittelschulen und Fachschulen umzulenken“. Dieses Ziel sollte erreicht werden, indem man nach Verhandlungen mit kompetenten Vertretern der staatlichen Behörden und der gewerblichen Wirtschaft die allgemeine Anerkennung des Zeugnisses der Mittleren Reife für solche berufliche Stellungen vereinbaren würde, die in der Praxis mittlerweile schon fast ausschließlich von Abiturienten beansprucht wurden<sup>52</sup>. Die Tagung des Ausschusses für das Unterrichtswesen am 17. und 18. 10. 1929 bestätigt diese Feststellung, da das Gremium seine Beratungen an dem Tatbestand ausrichtete, „daß der Andrang zur höheren Schule weit größer ist, als es den Aussichten auf berufliche Verwertung der erworbenen Bildung entspricht, und zweitens, daß dieser Andrang im wesentlichen durch die Vorstellung bedingt ist, daß Volksschule und sogar die Mittelschule beruflich in eine Sackgasse führen“<sup>53</sup>. Dabei warb vor allem Gertrud Bäumer als Berichterstatterin der Vertreter des Reichsministeriums des Innern für die baldige Einführung des Abschlußzeugnisses der Mittleren Reife<sup>54</sup>. Obwohl sie in ihrer Argumentation auf „bemerkenswerte Fortschritte“<sup>55</sup> in den Verhandlungen ihrer Abteilung mit Vertretern von Anstellungsbehörden und Wirtschaftsverbänden hinweisen konnte, gelang es ihr auch diesmal nicht, in dieser Frage die Vertreter der Kultusministerien der Länder aus ihrer verharrenden Haltung herauszulösen<sup>56</sup>. Die Beauftragten der Länder erklärten zunächst, „daß sie über diesen Punkt nicht verhandeln könnten, weil er überhaupt wie auch andere Punkte nicht vorbereitet sei. Außerdem versprechen sie sich von den Verhandlungen überhaupt nicht viel, solange nicht die obersten Reichsbehörden die überspannten Anforderungen [bezieht sich auf die geforderten Einstellungsvoraussetzungen für Beamte] fallen ließen“<sup>57</sup>. Dennoch schlugen die Ländervertreter die Verhandlungstür nicht zu, denn immerhin kam aus ihren Reihen die

---

(Saale) vom 19. bis 21. Mai 1932 genannt. Dort heißt es auf S. 38 f. zur Arbeit des Reichsverbandes: „Er kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, als erster den Finger in diese Wunde am Volkskörper gelegt zu haben. Vom Jahre 1926 ab behandelte er die Frage der Berechtigungen in der Öffentlichkeit, zunächst im Elternblatt und dann auch in den Tageszeitungen.“

<sup>52</sup> Vgl. hierzu C. Führ (siehe Anm. 1), S. 319f. (Anmerkungen zur Vereinbarung über die mittlere Reife).

<sup>53</sup> Niederschrift 7. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen (siehe Anm. 8), S. 8f.

<sup>54</sup> Ebenda, S. 1ff.

<sup>55</sup> Ebenda, S. 1.

<sup>56</sup> Vgl. S. 21f.

<sup>57</sup> Zitiert nach Aufzeichnungen des badischen Vertreters auf der Konferenz am 17. und 18. 10. 1929. Angefertigt im Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts. Generallandesarchiv Karlsruhe, Akten des Bad. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Bestand 235/Nr. 16117. Eine gewichtige Rolle bei der Haltung der Länder haben nicht zuletzt die weniger guten Erfahrungen Preußens und einiger anderer Länder mit dem Qualifikationszeugnis der Mittleren Reife gespielt, das sie angesichts der langwierigen Verhandlungen in den Jahren nach 1926 in Vorgriff auf eine globale Regelung vorläufig einführten. Es wurde auf dem Stellenmarkt als besonderes Qualifikationszeugnis nicht anerkannt.



Anregung, die Interesseninstitutionen wie Deutscher Städtetag, Industrie-, Handels- und Handwerkskammern in dieser Sache zu hören<sup>58</sup>.

So konnte man im Reichsinnenministerium trotz des Hinhaltens der Länder weiterhin bemüht bleiben, ein Steuerungsinstrument in der Bildungspolitik zu schaffen. „Entscheidende Schritte zur praktischen Lösung der Frage“ sollte eine Aussprache bringen, die auf Einladung des Reichsinnenministers Wirth am 2. 7. 1930 stattfand<sup>59</sup>. Neben den Vertretern der Kultusbehörden der Länder waren auch noch Delegierte „solcher Körperschaften und Verbände eingeladen worden, ... die zu objektiver Beobachtung des Wirtschaftslebens ... berufen sind“<sup>60</sup>. Nachdem in Vorverhandlungen der Begriff der Mittleren Reife im Sinne schulrechtlicher Bestimmung endlich juristisch klar formuliert werden konnte<sup>61</sup>, einigte sich die Konferenz relativ schnell auf allgemeine Richtlinien als Grundlage für die Vereinbarung der Länder über die Mittlere Reife<sup>62</sup>. Die angenommenen Leitsätze gingen von dem Übel der „Überspannung der Kräfte“ aus, das das gegenwärtige schulische Leben regiere. Dieser „Verschwendung des öffentlichen und privaten Erziehungskapitals“ – eine Kritik, welcher sowohl monetäre als auch pädagogische Überlegungen zugrunde lagen – sollte durch Maßnahmen „im Rahmen der Unterrichtsverwaltungen“ und „Maßnahmen außerhalb des Rahmens der Schule“ Einhalt geboten werden. Angestrebtes Ziel auf dem schulischen Sektor war danach die „Entlastung der höheren Schule“, eine Absicht, die nach Auffassung der Konferenzteilnehmer allein durch den „Ausbau der Volksschule, die Kräftigung der Mittelschule nach preußischem Vorbild, die Entwicklung der Berufs- und Fachschulen“<sup>63</sup> erreicht werden konnte. Mit dieser Formulierung war nicht nur

<sup>58</sup> Diese Forderung erhob vor allem der Ministerialrat im sächsischen Ministerium für Volksbildung Menke-Gluckert. Vgl. Niederschrift 7. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen (siehe Anm. 8), S. 10.

<sup>59</sup> Siehe Protokoll Konferenz 2. Juli 1930 im Reichsinnenministerium (siehe Anm. 29), S. 1.

<sup>60</sup> So u. a. Reichsinnenminister Wirth in seiner Eröffnungsansprache auf dieser Konferenz am 2. Juli 1930 (ebenda, S. 2). Diese Organisationen waren: Deutscher Anwaltsverein, Deutscher Ausschuss für technisches Schulwesen, Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, Deutscher Industrie- und Handelstag, Deutscher Landwirtschaftsrat, Deutscher Städtetag, Deutsches Studentenwerk e. V., Landwirtschaftskammer, Reichsverband der Deutschen Industrie, Schulvereinigung deutscher Städte, Verband der Ärzte Deutschlands, Verein Deutscher Ingenieure, Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Zentralstelle für Hochschulstudien und akademisches Berufswesen. Zu den, wie sich Wirth ausdrückte, „gewerkschaftlichen Interessenvertretungen“ gehörten auch die Lehrervereine, die über ihre Nichtberücksichtigung verärgert waren. Vgl. Päd. Post, das Zentralorgan des Kath. Lehrervereins, Nr. 29/1930, S. 122, und Nr. 16/1931, S. 262 f.

<sup>61</sup> Kern dieser schulrechtlichen Frage war die Gleichberechtigung des Versetzungszeugnisses zur Obersekunda mit dem Abschluszeugnis der Mittelschulen. Dies hat man später mit der Formulierung „im Hinblick auf die Anforderungen für Beruf und Leben“ bejaht, womit klargestellt war, daß nicht dem Mittel- bzw. Realschüler, sondern nur dem Gymnasialschüler als Besitzer der sogenannten Obersekundareife durch Besuch der Klassen 11–13 des Gymnasiums der direkte schulische Aufstieg zur Hochschulreife offenstand. Vgl. hierfür C. Führ (siehe Anm. 1), S. 319 f.; dort auch das Zitat.

<sup>62</sup> Protokoll Konferenz 2. Juli 1930 im Reichsinnenministerium (siehe Anm. 29), S. 14.

<sup>63</sup> Ebenda.

die Zeugnisfrage angesprochen, sondern auch das Verhältnis von schulischer Allgemeinbildung und beruflicher Spezialbildung einerseits und die besondere Zweckbestimmung der einzelnen Schulgattungen andererseits. So unterstrich das Papier als „maßgebliches Ziel“<sup>64</sup> der höheren Schule die Hinführung zur Hochschulreife und widersprach damit energisch der bereits in Beamtenkreisen zu hörenden Auffassung, daß das Gymnasium aufgehört habe, eine vorbereitende Schule für die Universität zu sein<sup>65</sup>.

Bewußt verzichtete die Erklärung auf eine verschärfte Auslese der Schüler durch Eignungstests und Beurteilungen mit der Maßgabe einer Regulierung des Zustroms zu den weiterführenden Schulen, womit sie in erster Linie schulpolitische Wünsche der preußischen Regierung berücksichtigte, da diese verstärkt den Gedanken der Chancengleichheit in der Bildung verfocht<sup>66</sup>. Auf der Grundlage des Richtlinienpapiers wurde dann die Vereinbarung der Länder über die Mittlere Reife ausgearbeitet, die, wie eingangs ausgeführt, mit dem Schuljahr 1931/32 in Kraft trat.

Die bildungspolitischen Zielvorstellungen der Vertragsteilnehmer des Länderabkommens hat der Leiter der Abteilung Wissenschaft und Schule im Reichsinnenministerium, Ministerialdirektor Pellengahr, im Rahmen einer Besprechung über die anstehende Vereinbarung mit den Fachverbänden der Lehrerschaft am 13. 3. 1931 in Berlin detailliert erläutert<sup>67</sup>. Danach sei von der Erkenntnis auszugehen, „daß neue Wege zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des deutschen höheren Schulwesens gefunden werden müßten“. Pellengahr wies in diesem Zusammenhang auf den „Programmsatz des Artikels 146, 1 der Reichsverfassung“ hin und ließ damit erkennen, daß mit der Verordnung auch ein bildungspolitischer Schritt in Richtung auf ein durchstrukturiertes Schulsystem getan werden sollte<sup>68</sup>. Mit dem Argument, daß die

<sup>64</sup> Ebenda.

<sup>65</sup> Vgl. dazu die bereits zitierte Informationsschrift: Abiturium oder mittlere Reife? (siehe Anm. 38), S. 27. Dort wird diese Auffassung unter Zuhilfenahme eines Zitats des früheren preußischen Kultusministers Becker vertreten, obgleich der eigentliche Sinn des Zitats nur als Klage über die eingetretene Entwicklung gedeutet werden kann.

<sup>66</sup> Vgl. hierzu die Richtlinien des preußischen Kultusministers Grimme über Schülersauslese an die Provinzialschulkollegien und Regierungen vom 10. 2. 1931. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen, Bestand 134–1204. Ein weiterer Hinweis findet sich in der Niederschrift einer Besprechung zwischen Ministerialbeamten der Abteilung Wissenschaft und Schule des Reichsministeriums des Innern einerseits und pädagogischen Fachverbänden andererseits über das Thema Schulaufbau und Berechtigungswesen, die am 13. 3. 1931 im Reichsinnenministerium stattfand. Die entsprechenden Aussagen finden sich auf S. 3. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen, Bestand 134–1204.

<sup>67</sup> Niederschrift über eine Besprechung mit pädagogischen Fachverbänden (siehe Anm. 66).

<sup>68</sup> Ebenda, S. 3f. In diesem Zusammenhang berührte Pellengahr die alte Streitfrage der Kompetenz von Reich und Ländern in der Bildungspolitik der Weimarer Zeit, indem er u. a. ausführte: „Ob und inwieweit es richtig gewesen wäre, im Anschluß daran [P. nimmt Bezug auf das Grundschulgesetz von 1920] auch den weiteren Aufbau des Schulwesens im Wege des Gesetzes zu regeln, oder ob der beschrittene Weg der Ländervereinbarungen vorzuziehen sei, solle hier nicht näher erörtert werden.“

Schule „Wert darauf legen müsse, daß der Schulaufbau nicht durch sachlich unbegründete Anforderungen von der Berufsseite her gestört werde“, verteidigte Pellengahr vor den Funktionären der Lehrervereine die Notwendigkeit der Einführung der Mittleren Reife als schulische Voraussetzung für den Berufsbereich der mittleren Führungskräfte in Staat und Wirtschaft. Ob allerdings der Stellenmarkt tatsächlich im Sinne der Reform reagieren würde, mußte selbst Pellengahr in Zweifel stellen, als er im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über den Bildungsauftrag der Schule einräumte, „die Schule könne aber nicht bestimmen, daß den Absolventen dieser Bildungsgänge auch der Zutritt zu bestimmten Berufen gestattet sei“<sup>69</sup>. Auch Pellengahr wußte, daß eine allgemeine Anerkennung der Mittleren Reife als besondere Qualifikation allenfalls zu erreichen war, wenn es gelang, die zum Teil aus Prestige Gründen erhöhten Qualifikationsforderungen der Interessenverbände bezüglich der schulischen Vorbildung auf ein erträgliches Maß zurückzuführen<sup>70</sup>.

Schon die Besprechung mit den Vertretern der Lehrerverbände sollte seine Hoffnungen in dieser Richtung dämpfen. Zwar stimmte die Versammlung der vorgesehenen Vereinbarung der Länder über die Mittlere Reife im allgemeinen zu<sup>71</sup>, wobei die einzelnen Verbandsdelegierten in ihren Stellungnahmen in der Regel von den programmatischen Grundsätzen ihrer Organisationen ausgingen<sup>72</sup>, doch die Neigung einiger Vereinsvertreter, die Informationsrunde zum Anlaß versteckter Angriffe auf Lehrergruppen anderer Schularten zu nehmen, deutete schon an, welche Befürchtungen man um die Aufnahme der Neuregelung in der Öffentlichkeit hegen mußte, Besorgnisse, die angesichts der sich zuspitzenden Krisensituation schon deswegen berechtigt erschienen, weil die Interessenverbände im Zuge der allgemeinen Entwicklung zu einer stärkeren Betonung ihrer Ansprüche neigten. So bemängelte beispielsweise der Delegierte des Philologenverbandes den Tatbestand überfüllter Klassen an den höheren Schulen und wies dabei auf den „Umstand“ der Akademisierung der Volksschullehrerbildung hin<sup>73</sup>.

Allerdings haben solche Interessenkonfrontationen die Absicht des Reiches und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, „den Arbeitgebern der öffentlichen und privaten Hand in der mittleren Reife ein Mittel [zu geben], überhöhte Vorbildungsanforde-

<sup>69</sup> Ebenda, S. 5.

<sup>70</sup> Schon in den Leitsätzen, die auf der bereits mehrfach erwähnten Konferenz im Reichsinnenministerium am 2. Juli 1930 verabschiedet wurden, ist diese Bedingung mit folgender Formulierung hervorgehoben worden: „Dieser Mittelbau des Bildungswesens aus Volksschulaufbau, Mittelschule, Berufs- und Fachschule wird jedoch das Vertrauen der Bevölkerung nur dann gewinnen und den Zustrom Ungeeigneter zur höheren Schule absaugen können, wenn seine Gleichwertigkeit unter dem Gesichtspunkt der Berufsreife ausdrücklich von den Unterrichtsverwaltungen bestätigt wird.“ Protokoll Konferenz 2. Juli 1930 im Reichsinnenministerium (siehe Anm. 29), S. 14.

<sup>71</sup> Niederschrift über eine Besprechung mit pädagogischen Fachverbänden (siehe Anm. 66), S. 18.

<sup>72</sup> Ebenda, S. 6 ff.

<sup>73</sup> Ebenda, S. 8.

lungen ... abzubauen<sup>74</sup>, nicht entscheidend behindert. Es war auch nicht die beißende Kritik der Beamtenzeitungen an dem Abkommen<sup>75</sup> verantwortlich für das Nichtwirksamwerden der verfolgten Absicht; verantwortlich war vielmehr die seit 1929 galoppierende Verschlechterung des Stellenmarktes für den gesamten Berufsnachwuchs vom Handwerker bis zum Akademiker. Die Berichte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Berufsberatung<sup>76</sup> zeigen dieses Abgleiten ins Chaos sehr deutlich. Dieser Verfall an Ausbildungskapazitäten konnte allerdings seine unheilvollen Wirkungen in der Zeit der Wirtschaftskrise nur deswegen erreichen, weil es der Bildungspolitik bis 1928 an pragmatisch bestimmtem Einfühlungsvermögen in die tatsächlich vorhandene Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur gemangelt hat.

Schon der Bericht für den Zeitraum vom 1. November 1930 bis zum 30. April 1931 sprach von der „völligen Ratlosigkeit der Abiturienten“<sup>77</sup>, von einem „Bruchteil der Anwärter“, denen eine Aufnahme an den Volksschullehrer- und berufspädagogischen Akademien gestattet werde<sup>78</sup>. Beklagt wurde in dem Report die „ausgeprägte Abnei-

<sup>74</sup> Abschrift eines Schreibens des Reichsministers des Innern – III 3381/6.1. – vom 7. 1. 1932 an den Reichsverband der Deutschen Industrie u. a. Staatsarchiv Hamburg, Akte der Oberschulbehörde, Nr. 624b, Bd. X.

<sup>75</sup> So nannte z. B. die Beamtenzeitung „Der Supernumerar“, Nr. 4 vom 25. 4. 1931, die Vereinbarung ein „schulpolitisches Osterei“. Zitiert nach: Abiturium oder mittlere Reife? (siehe Anm. 38), S. 128 (Anlage 25). Die Schrift nennt den Verband, der die Herausgabe des Blattes verantwortet, nicht.

<sup>76</sup> Zu nennen sind hier: Bericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über den Stand der Berufsberatung vom 1. November 1930 bis 30. April 1931, Rundschreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 2. 1933. Vgl. auch den Auszug aus einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Unterrichtsministerien der Länder (siehe Anm. 35). Die vorgenannten Quellen befinden sich im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen, Bestand 134–1137. Erwähnt sei auch die Denkschrift des Deutschen Industrie- und Handelstages. Sonderdruck aus der Deutschen Wirtschafts-Zeitung Nr. 44 vom 3. 11. 1932, S. 2 und 3. Generallandesarchiv Karlsruhe, Akten des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Bestand 235/Nr. 16117.

<sup>77</sup> Nach Bericht Reichsanstalt Zeitraum 1. 11. 1930 bis 30. 4. 1931 (siehe Anm. 76), S. 2.

<sup>78</sup> Ebenda, S. 3. So werden in dem Bericht als Beispiele erwähnt, daß bei einer Eisenbahnbehörde auf 12 freierwerdende Stellen im Bereich des mittleren Beamtendienstes 500 Bewerbungen von Abiturienten eingingen und daß Bewerbungen von Abiturienten bei 70 bis 80 Stellen beobachtet worden seien. Bericht Reichsanstalt Zeitraum 1. 11. 1930 bis 30. 4. 1931 (siehe Anm. 76) in Verbindung mit Auszug Rundschreiben Reichsarbeitsministerium (siehe Anm. 35), S. 1. Auf die Notlage von rund 29000 Junglehrern in jenen Jahren wurde bereits hingewiesen (siehe Anm. 47). Die „Überfüllung im höheren Lehramt“ belegt das Protokoll über die 8. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen am 30. 1. und 31. 1. 1931 (Punkt I, 4 der Tagesordnung, protokolliert ab S. 29 ff.). Danach haben insbesondere die süddeutschen Länder bereits frühzeitig eine Art *numerus clausus* für Philologen eingeführt, indem sie die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang von einem qualifizierten Zeugnisnachweis und von einer persönlichen Vorstellung im Kultusministerium abhängig machten. Staatsarchiv Hamburg, Akten der Oberschulbehörde, Nr. 624b, Bd. X. Vgl. auch die Abschrift des Schreibens des würt. Kultusministeriums an das

gung<sup>79</sup> der Oberschüler gegen alle handwerklichen Berufe. Äußerst besorgt berichtete die Reichsanstalt auch die Tatsache, daß der überwiegende Teil der ratsuchenden Abiturienten aus „wenig bemittelten Schichten“<sup>80</sup> stamme, um dann heftig das Verlegenheitsstudium zu attackieren, das vornehmlich von Studenten aus besser gestellten Familien in Ermangelung eines attraktiven Bildungsangebots ergriffen werde. Die mißliche Lage des Stellenmarkts für Berufsanfänger habe schließlich, so die Reichsanstalt, zu dem „Paradoxon“ geführt, „daß die besten Schüler in der Volksschullehrer- und mittleren Beamtenlaufbahn verbleiben und die hier zurückgewiesenen sich einem Verlegenheitsstudium zuwenden, das oft ohne das geringste Verständnis für den inneren Sinn des Studiums und eines wissenschaftlichen Berufs ergriffen wird“<sup>81</sup>.

Doch auch die Aufnahmekapazitäten der deutschen Hochschulen waren inzwischen offenbar erschöpft. Angesichts der rapide steigenden Zahl der Abiturienten<sup>82</sup>, eine Entwicklung, deren primäre Ursache, und dies verdient an dieser Stelle nochmals hervorgehoben zu werden, in den besonderen Bildungsbedingungen der Weimarer Zeit lag<sup>83</sup>, und angesichts des rigorosen Personalabbaus infolge der Brüning'schen Spargrundsätze im öffentlichen Haushaltswesen sanken die Berufs- bzw. Studienaussichten der jungen Generation fast auf den Nullpunkt. Insbesondere die Rarität an freien Beamtenstellen sorgte für eine letzte Steigerung jenes Angstgefühls, das die Initiatoren der Vereinbarung über die Mittlere Reife noch im Jahre 1929 wirksam abbauen wollten: als Voraussetzung für die wirkliche Anerkennung der Zeugnisse aus den Bereichen der Volks- und Realschulen durch Staat und Wirtschaft, um den übertriebenen Anforderungen an die Allgemeinbildung entgegenzuwirken<sup>84</sup>. So leitete die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ihren Bericht für die Beratungsperiode 1932 mit folgenden Worten ein: „Die Berufswahl ist mehr denn je zuvor beherrscht von dem Streben nach Lebenssicherheit.“<sup>85</sup> Der Bericht spricht

---

Reichsinnenministerium vom 30. Juni 1930. Dort wird unter Berufung auf die Hochschulstatistik für das Winterhalbjahr 1929/30 ein voraussichtlicher Überschuß von 13778 Studienassessoren und Studienreferendaren für das Jahr 1934 angekündigt. Staatsarchiv Hamburg, Akten der Oberschulbehörde, Nr. 624b, Bd. XIII.

<sup>79</sup> Bericht Reichsanstalt Zeitraum 1. 11. 1930 bis 30. 4. 1931 (siehe Anm. 76), S. 4.

<sup>80</sup> Ebenda, S. 1.

<sup>81</sup> Ebenda, S. 6.

<sup>82</sup> Nach der deutschen Hochschulstatistik kamen im Jahre 1928 auf rund 30000 Abiturienten 30684 Neumatrikulationen, im Jahre 1929 auf rund 36000 Abiturienten 30520, im Jahre 1930 auf 38500 Abiturienten 30806. Ostern 1932 kamen schon 42000 Abiturienten zur Entlassung. Diese Zahl wird im Schreiben des Reichsinnenministeriums an den Reichsverband der Deutschen Industrie u. a. (siehe Anm. 74) auf S. 1 genannt.

<sup>83</sup> Siehe S. 24.

<sup>84</sup> Vgl. Niederschrift 7. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen (siehe Anm. 8), S. 12. Äußerung der Oberregierungsrätin Gaebel von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

<sup>85</sup> Auszug aus einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Unterrichtsminister der Länder (siehe Anm. 35), S. 1.

offen von einer weiteren Verschlimmerung der beruflichen Zukunftsaussichten der Jugendlichen und unterstreicht diese Feststellung mehrmals mit dem Hinweis auf die zu beobachtende Depression bei den Ausbildungssuchenden. Damit ist der Bericht zugleich Beleg für die Resignation der jungen Menschen in jenen Tagen, die sich bewähren wollten, aber abgewiesen wurden. In ihrer Verdrossenheit und Verzweiflung wandten sie sich dann jenen zu, die ihnen alles versprochen, was sie hören wollten: die Abschaffung des „Systems“, den Aufbau eines Reichs der Jugend, Arbeit und Brot. Äußerst bemerkenswert ist folgende Mitteilung des Berichts:

„Der Herr Reichsminister des Innern hatte in Verfolg seiner Bemühungen um die Entlastung der Höheren Schulen und Hochschulen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und der Reichsanstalt im Januar ds. Js. [1932] eine Besprechung mit den obersten Schulbehörden der Länder, Vertretern der Hochschulen, der Wirtschaft und Behörden veranstaltet<sup>86</sup> mit dem Ziel, die Unterbringung des Abiturientenjahrganges 1932 in das praktische Berufsleben zu fördern. Die Durchführung der Maßnahmen, insbesondere die Werbung von Stellen bei Arbeitgebern, hatte der Deutsche Industrie- und Handelstag übernommen.“<sup>87</sup>

Diese Nachricht informiert zwar in erster Linie über beabsichtigte Förderungsmaßnahmen in Hinblick auf die Berufsfindung der Abiturienten, sie bedeutet aber zugleich auch das Eingeständnis fruchtlosen Bemühens in der Zentralfrage des Berechtigungswesens, die von der Absicht bestimmt wurde, die schulischen Vorbildungsleistungen zugunsten der beruflichen Bewährung abzubauen, damit auch der Volks- und Realschüler angemessene Berufschancen haben würde. Zugleich spiegelt die Entscheidung zugunsten der Oberschüler den Zwang der Verantwortlichen zur politischen Selbstverleugnung in der Endphase der Weimarer Republik wider, weil die äußerst schwierigen Umstände letztlich nur noch politisches Reagieren zuließen.

Dies traf auch und gerade für den preußischen Kultusminister Grimme zu. Er hatte damals der Vereinbarung über die Mittlere Reife nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß gleichzeitig eine Verbesserung beruflicher Bildungschancen für weniger privilegierte Schichten damit verbunden sei. In den Richtlinien über die Schülersauslese im Bereich der weiterführenden Schulen wird dieses Streben des preußischen Kultusministers deutlich spürbar. Noch im Februar 1931, ein Termin, der nicht zufällig vor der Bekanntgabe der Vereinbarung über die Mittlere Reife gewählt wurde, verfügte Grimme zwar die „verschärfte Auslese“ unter dem Gesichtspunkt der besonderen Bewährung in der untersten Klasse und den mittleren und höheren Übergangsklassen der weiterführenden Schulen, beharrte aber weiterhin auf dem Zeugnis und dem schriftlichen Gutachten des Grundschullehrers als den alleinigen Voraussetzungen für

<sup>86</sup> Die Besprechung fand am 22. Januar 1932 statt und ist in einer Niederschrift mit gleichem Datum festgehalten. Sie wurde im Reichsinnenministerium geführt. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums für Kirchen und Unterricht, Bestand 134–1204. Siehe Anm. 94.

<sup>87</sup> Auszug aus einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Unterrichtsminister der Länder (siehe Anm. 35), S. 10.

die Bestimmung des Grundschülers zum Besuch der Realschule oder des Gymnasiums<sup>88</sup>. Beweis für die Sorge Grimmes um ausgewogene Berücksichtigung der Bildungsinteressen aller Volksschichten ist aber vor allem seine Mahnung an die Schulkollegen, bei der „Auslese besonders befähigter minderbemittelter Schüler ... zu beachten, daß geringe sprachliche Schulung und Gewandtheit nicht fälschlich als Mangel an Fähigkeiten ausgelegt wird“<sup>89</sup>.

Aber schon im Herbst 1931 beantragte die Regierung des Landes Württemberg eine Sondersitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, um angesichts „immer neuer Scharen von Schülern höherer Lehranstalten“ das „schwierige Problem“ strengerer Maßstäbe bei der Schülerauslese zu beraten<sup>90</sup>. Daraufhin wurde der Ausschuß für den 10. November 1931 nach Berlin geladen, um Konsequenzen aus der „Überfüllung der Hochschulen“ zu ziehen und um Maßnahmen zur Entspannung der „Lage auf dem Arbeitsmarkt der Akademiker“<sup>91</sup> zu beraten. Doch die Konferenz konnte ihre unterschiedlichen Standpunkte nicht annähern, wobei insbesondere Preußen unter Hinweis auf seine Richtlinien vom 10. 2. 1931 über die Schülerauslese gegen eine Verschärfung der Zulassungs- und Übergangsbedingungen votierte. „Hauptsache aller Maßnahmen“, so der preußische Sprecher, Ministerialdirektor Jahnke, „müsse sein, daß den abgehenden Schülern und Studenten eine andere Lebensmöglichkeit gegeben“ werde<sup>92</sup>. Man einigte sich schließlich auf die Bildung eines Unterausschusses, der einen Kompromiß in dieser Frage suchen bzw. vorbereiten sollte<sup>93</sup>. Dieses Gremium tagte dann am 22. Januar 1932 an gleicher Stelle.

Grundlage der Beratungen war ein Arbeitspapier, das offensichtlich im Reichsinnenministerium entworfen worden war. Danach sollte „der Oberbau der höheren Schule seiner wesentlichen Bestimmung – der Auslese wissenschaftlicher Begabungen – zurückgegeben“ werden, eine Zielformulierung, die nicht nur die Begabtenauslese eindeutig auf das Ausscheiden studienunwilliger Oberschüler abstellte, sondern auch den Zusammenhang mit der Vereinbarung der Länder über die Mittlere Reife im Sinne der Bekämpfung des Berechtigungswesens betonte<sup>94</sup>. Eine Übereinkunft kam

<sup>88</sup> Siehe S. 37.

<sup>89</sup> Richtlinien des preußischen Kultusministeriums für die Schülerauslese vom 10. 2. 1931. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums für Kirchen und Schulen, Bestand 134–1204.

<sup>90</sup> Abschrift des Schreibens des württ. Kultusministeriums an das Reichsinnenministerium vom 13. 10. 1931. Vgl. auch Schreiben des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Reichsinnenministerium vom 22. 10. 1931, in dem die gleiche Forderung erhoben wird. Staatsarchiv Hamburg, Akten der Oberschulbehörde, Nr. 624b, Bd. IX bzw. Akte Ausschuß für das Unterrichtswesen, 9. Tagung (10. 11. 1931).

<sup>91</sup> Auszug aus der Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen am 10. 11. 1931. Zitiert nach Führ (siehe Anm. 1), S. 270 (Berichterstattung Löffler).

<sup>92</sup> Ebenda, S. 276 (Äußerung Jahnkes).

<sup>93</sup> Auszug aus der Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen am 10. 11. 1931. Zitiert nach C. Führ (siehe Anm. 1), S. 277.

<sup>94</sup> Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für das Unterrichtswesen am 22. 1. 1932 im Reichsinnenministerium, S. 13 (Text der nicht angenommenen Vereinbarung über

auf dieser Tagung nicht zustande, weil der preußische Vertreter Jahnke den unterbreiteten Vorschlag ohne nähere Begründung ablehnte<sup>95</sup>. Dabei konnte er von der Annahme ausgehen, daß es der Konferenz nicht gelingen würde, die unterschiedlichen Standpunkte über die „Art der Auslese und über die Grundlage der Schülerbeurteilung“<sup>96</sup> auf einen Nenner zu bringen.

Die endgültige Absage Preußens bei dem Lösungsversuch in der Begabtenauslese erfolgte einige Wochen später. Im Nachgang zu einem Schreiben vom 5. März 1932 lehnte Kultusminister Grimme gegenüber dem Reichsinnenministerium jede Verschärfung der Schülerauslese mit dem Hinweis ab, daß er gegen solche neue Bestimmungen „sehr ernste sachliche Bedenken“<sup>97</sup> hege. Die Zweifel des preußischen Kultusministers gegenüber strengeren Versetzungsrichtlinien, die allein im Interesse des Arbeitsmarktes erlassen werden sollten, wurzelten in seiner Überzeugung von der Notwendigkeit der Chancengleichheit im Bereich der Bildung. Das Bekenntnis Grimmes zu einer Begabtenauslese ohne Rücksicht auf das soziale Milieu eines Kindes zeugt von seiner inneren Verbundenheit mit den Zielen der Reformpädagogik<sup>98</sup>. Eine solche Haltung, in der eine Verquickung von politischer Praxis und pädagogischer Theorie sichtbar wird, war für die preußische Kulturpolitik kein Novum. Schon die Amtsvorgänger Grimmes, der Sozialdemokrat Konrad Haenisch (1918–1921), der der Deutschen Volkspartei angehörende Otto Boelitz (1921–1925) und vor allem der parteiunabhängige, aber liberalen Richtungen anhängende Carl Heinrich Becker (1921 und 1925–1930), griffen in ihrem globalen Ziel, den äußeren und inneren Neuaufbau des Bildungssystems politisch durchzusetzen, immer wieder auf Anregungen der großen Pädagogen ihrer Zeit zurück. Dies galt ebenso bei der Verkündung neuer Richtlinien für die preußische Grundschule und Volksschuloberstufe wie auch für die Einführung der akademischen Volksschullehrerbildung und die Reform der gymnasialen Schulen durch den Posener Gymnasialschuldirektor Hans Richert<sup>99</sup>. Adolf Grimme, sozialdemokratischer Kultusminister von 1930 bis 1933, wollte diese im Vergleich mit anderen Ländern des Deutschen Reiches beispiellose Tradition pädagogischer Neuansätze in der Schulpolitik auch in seiner Amtsperiode fortführen<sup>100</sup>, ein Vorsatz, der aber angesichts einer extremen Krisenzeit deswegen immer schwieriger durchzuführen war,

die Auslese in den höheren Schulen). Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums für Kirchen und Schulen, Bestand 134–1204.

<sup>95</sup> Vgl. ebenda, S. 10.

<sup>96</sup> So die Ausführungen des württembergischen Vertreters, Ministerialrat Löffler. Ebenda, S. 10.

<sup>97</sup> Schreiben des preußischen Kultusministers Grimme an den Reichsinnenminister u. a. vom 14. 4. 1932. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums für Kirchen und Schulen, Bestand 134–1204.

<sup>98</sup> Vgl. S. 25 ff.

<sup>99</sup> Vgl. hierzu G. Giese (siehe Anm. 19), S. 49 ff. Siehe dort auch S. 253 ff. (Quelle 13a Grundschulrichtlinien), S. 257 ff. (Quelle 13b Richtlinien für die Volksschuloberstufe) und S. 264 ff. (Quelle 13c Neuordnung des preußischen höheren Schulwesens). Vgl. auch die zum 60. Geburtstag von Hans Richert (21. Dezember 1929) hrsg. Schrift: *Wesen und Wege der Schulreform* (siehe Anm. 18).

<sup>100</sup> Der Ministerialbeamte im Kultusbereich Otto Koch hat im Jahre 1930 in diesem Zusammenhang



weil nunmehr im Bereich der Bildungspolitik die sich zuspitzenden Gegensätze der organisierten Interessengruppen deutlich spürbar wurden. Dies galt auch und gerade für die bildungsökonomisch und bildungspolitisch bedeutsame Frage der verschärften Schülerauslese; denn die Auswüchse im sogenannten Berechtigungswesen konnten nur dann wirksam bekämpft werden, wenn man entgegen reformerischer Absicht die entsprechenden Auswahlkriterien für Oberschüler korrigieren würde mit dem Ziel, die Abiturientenzahl zu senken, um so das Verhältnis von Bildungsangebot und Bildungsnachfrage zu entspannen. Grimme hielt aber an seiner grundsätzlichen Auffassung von der Verbesserung der Bildungschancen für alle fest, so daß er schließlich bewußt auf einen Abbau des Berechtigungswesens auf der Basis schärferer Aufnahme- bzw. Versetzungs- und Prüfungskriterien verzichtete.

Die Bildungspolitik der Weimarer Zeit war zwar durchgängig von dem Widerspruch zwischen dem Streben nach pädagogischer Reform im Rahmen liberaler und demokratischer Ordnungsstrukturen und dem Beharrungsvermögen staatlicher Institutionen und gesellschaftlicher Mächte aufgrund kaum gebrochener Tradition und Kompetenz gekennzeichnet, doch wurde dieses Gegeneinander bis 1928 in erster Linie von der Auseinandersetzung um die Bestimmung der Bildungsinhalte und der Charaktere der einzelnen Schularten geführt. Hauptkontrahenten dieser Auseinandersetzungen, die zu keinem Ausgleich in den anstehenden Schulfragen geführt haben, waren auf der einen Seite die Parteien und Organisationen des Liberalismus und Sozialismus, auf der anderen Seite die politischen Kräfte des deutschen Katholizismus und die Parteien und Verbände rechts des Zentrums. Ab 1928 wurden die weltanschaulich begründeten Gegensätze aber immer mehr abgelöst durch Erwägungen ökonomischer Natur. Gleichzeitig wurde deutlich, daß auch die pädagogische Reformbewegung zum Teil überzogene, d. h. unrealistische Ziele verfolgte. Mit dem Anbruch der Weltwirtschaftskrise in Deutschland im Jahre 1929 sanken die Hoffnungen auf eine erfolgreiche Schulpolitik angesichts der nun spürbar einsetzenden materiellen Not weiter ab, so daß selbst die pragmatisch vorgehenden reformwilligen Kräfte in den Parteien und in der staatlichen Bürokratie die Möglichkeiten eines schöpferischen Wirkens in der Schulpolitik schwinden sahen. Zu diesen Enttäuschten gehörte auch Adolf Grimme. Der preußische Ministerpräsident Otto Braun hat diese fast tragisch zu nennende Entwicklung in einem Brief an Karl Kautsky ganz allgemein bitter beklagt:

„Zermürend wirkt aber vor allem das Unbefriedigende der immer aufregender und aufreibender werdenden Tätigkeit. Gezwungen durch die furchtbare Finanznot muß man selbst abbauen, was man jahrzehntlang vergebens erstrebt, wofür man gekämpft und erst nach der Revolution z. T. verwirklichen konnte.“<sup>101</sup>

Daß Braun auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise materielle Gesichtspunkte ins

---

sogar von einer „historische(n) Aufgabe der preußischen Schulverwaltung“ gesprochen. Siehe Otto Koch (Anm. 18), S. 56.

<sup>101</sup> Zitiert nach Erich Matthias, Die Sozialdemokratische Partei, in: Erich Matthias und Rudolf Morsey (Hrsg.), Das Ende der Parteien, Düsseldorf 1960, S. 214 (Dok. Nr. 5: Braun an Kautsky).

Feld führt, um die Widrigkeiten in der Politik zu begründen, ist verständlich. Gleichwohl würde auch Braun bei der Suche nach den Ursachen für die allgemeine Krise nicht allein von Finanzfragen ausgegangen sein. Schon die Frage des sogenannten Berechtigungswesens belegt dies. Die mit ihr heftig diskutierten Begriffe wie: Schülerauslese, Abiturientenzahlen, Einheitsschule, Studienberechtigung, berufliche Ausbildung und Bewährung, Stellenmarkt, Bildungsmotive deuten den komplizierten Zusammenhang eines ökonomischen, sozialen und geistigen Hintergrundes an. Wie die gesamte Bildungspolitik der Weimarer Zeit, stand auch das Berechtigungswesen in dem Spannungsfeld des Strebens nach Reform und des Festhaltens an Traditionen, ein am Ende ergebnisloses Ringen, das nicht zuletzt auch im Rahmen der antagonistisch wirkenden Kräfte in Gesellschaft und Politik dieser Epoche zu sehen ist<sup>102</sup>. Schon im Jahre 1922, als man in dieser Problematik noch sorglos war, betonten die Vertreter der preußischen Regierung im Reichsschulausschuß<sup>103</sup>, daß es „bedauerlich“ sei, „daß durch das sogenannte Berechtigungswesen die freie Gestaltung des Schulwesens gehemmt wird“. Einen gänzlichen Verzicht auf schulische Qualifikationsnachweise vermochte freilich auch die preußische Delegation damals nicht zu fordern. Der Sprecher des preußischen Kultusministeriums in dieser Sitzung, der Ministerialdirektor Jahnke, stellte in seinen Erläuterungen den schulreformerischen Aspekt noch stark heraus, indem er erklärte:

„Er habe früher angenommen, das Berechtigungswesen könne entbehrt werden und sei im Volksstaat überwunden worden. Jetzt müsse er sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre dazu bekennen, daß ein geordneter Kulturstaat des Prüfungs- und Berechtigungswesens bedürfe.“<sup>104</sup>

Im Laufe der Jahre nahm aber die Frage des Berechtigungswesens deswegen einen anderen Charakter an, weil die städtischen Bürgerschichten in ihrem von Lebensangst bestimmten Streben, die gewonnene Position und ihren gewohnten Lebensstandard zu erhalten, ein Bildungsverhalten annahmen, das den Wünschen der Reformen geradezu diametral entgegenstand. Unerfüllt blieben damit naturgemäß auch die Erwartungen der Neuerer hinsichtlich eines Wandels der Sozialstruktur der Schülerschaft an Höheren Schulen. Enttäuschend war schließlich die Reaktion des Stellenmarktes, der die durchschnittlich gehobene Allgemeinbildung der Schüler mit einem Höferschrauben der Einstellungs Voraussetzungen beantwortete, wobei handfeste Interessen der organisierten Sozialgruppen eine gewichtige Rolle spielten. So steigerte sich das Berechtigungswesen immer mehr zum Problem. Mit Beginn der Wirtschaftskrise im Jahre 1929 war dann vom Bildungskökonomischen her eine Situation eingetreten, die in der Folgezeit die Zerrüttung des gesamten Bildungs- und Ausbildungssystems stark begünstigt hat. Damit zeigt sich an diesem Detail aus dem Bereich der Schulpolitik, daß die Weimarer Republik auch aus der Sicht der kulturellen Strukturverhältnisse

<sup>102</sup> Siehe Anm. 4, Anm. 21 und vor allem das Zitat auf S. 32.

<sup>103</sup> Siehe Anm. 22.

<sup>104</sup> Niederschrift über die 5. Tagung des Reichsschulausschusses vom 27. bis 29. April 1922. Zitiert nach C. Führ (siehe Anm. 1), S. 243 f.

schwach war, zu schwach, um in einer Wirtschaftskrise eine Staatskrise politisch zu verhindern.

Mit der Machtübernahme Hitlers war selbstverständlich das Problem des Berechtigungswesens immer noch akut. Doch die neuen Machthaber lösten die Berufs- und Bildungsnot junger Menschen mit den Mitteln diktatorischer Gewaltanwendung. Zwar lassen sich auch noch im Jahre 1933, also in der Zeit des sich etablierenden Hitlerregimes, Spuren aufrichtigen Ringens um eine angemessene Lösung finden, doch dies geschah schon im Sinne einer Politik, die ebenso energisch den Gedanken vom autoritären Staat vertrat wie auch die Idee von einer harmonisch funktionierenden und organisch gegliederten Volksgemeinschaft. So wollte der kommissarische Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der der Deutschnationalen Volkspartei angehörende Kälin, die „Gesichtspunkte“ der Berufsfindung für Abiturienten in einem Schreiben vom 16. 2. 1933 an seine nachgeordneten Dienststellen in erster Linie von den „Forderungen der Volksgemeinschaft“ und den „Möglichkeiten der Wirtschaft“ abgeleitet wissen<sup>105</sup>. Auch noch auf der 10. und zugleich letzten Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen im Sommer 1933 versprachen die Länder einander, den „vielfach zu hoch [gespannten] ... Vorbildungsanforderungen für mittlere und auch für höhere Berufe“ energisch zu begegnen, indem sie allein das Zeugnis der Mittleren Reife als „maßgebend“ für die Aufnahme in die Laufbahn des gehobenen mittleren Beamtenstandes bezeichneten. Doch bereits hier forderte der neue Leiter der Abteilung Wissenschaft und Schule im Reichsinnenministerium, der der Nationalsozialistischen Partei angehörende Ministerialdirektor Rudolf Buttman<sup>106</sup>, „daß das Wirtschaftsleben und die Behörden künftig nicht nur die Schulzeugnisse zu werten haben würden, sondern auch die Leistungen in der S. A. und im Wehrsport“<sup>107</sup>.

Im Herbst 1933 setzte dann jener Prozeß ein, an dessen Ende die totale Steuerung der gesamten Bildungspolitik entsprechend den Doktrinen nationalsozialistischer Erziehungslehren stand, ein Vorgang, der in der Endphase des Hitlerregimes schließlich mit der massiven ideologisch gesteuerten Diffamierung öffentlich organisierter Erziehung und schulischer Bildung endete. Daß die Nationalsozialisten im Zuge dieses Vorgehens rücksichtslos ihre eigenen, auf einem apädagogischen Biologismus beruhenden Erziehungsmaximen durchsetzen konnten, geht nicht zuletzt auf das Konto trübseliger Bildungs- und Berufserfahrungen der jungen Generation in der Zeit der Weimarer Republik zurück.

<sup>105</sup> Kälin an Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vom 16. 2. 1933, S. 3. Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Akten des Oldenburgischen Ministeriums für Kirchen und Schulen; Bestand 134-1137.

<sup>106</sup> Buttman war vor seiner Ernennung zum Ministerialdirektor NSDAP-Fraktionsvorsitzender im bayerischen Landtag. Bei dem im Jahre 1933 ausgehandelten Reichskonkordat hat er als staatlicher Unterhändler maßgeblich mitgewirkt.

<sup>107</sup> Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, übermittelt den Kultusministerien der Länder durch das Reichsinnenministerium mit Schreiben III 3010/9.8. vom 14. 8. 1933. Generallandesarchiv Karlsruhe, Akten des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Bestand 235/Nr. 16117.